

# Arbeitshilfe

## Sanktionen

### (§§ 31-32 SGB II)

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

Fragen an:

Markus Leismann  
Grundsatz und Recht (56/1)  
markus.leismann@kreis-steinfurt.de  
Tel.: 02551 / 69-1726  
Fax: 02551 / 69-91726

Internet: [www.jobcenter-kreis-steinfurt.de](http://www.jobcenter-kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

## Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderungen
1	21.07.2014	1 – 9	<p>Neuaufgabe. Folgende Rund- und Infoschreiben werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– SGB II RS 09/2010 (Ermessenentscheidung über Sachleistungen, Verkürzung des Sanktionszeitraums)</li> <li>– SGB II RS 35/2010 (Arbeitshilfe MAGS NRW)</li> <li>– SGB II RS 22+38/2011 (Einladungen durch die GAB AöR)</li> <li>– SGB II Info 02/2013 (Höhe der Sachleistungen)</li> </ul> <p><u>Inhaltliche Änderungen:</u></p> <p>4.1.1 – Bei Erteilung eines Sanktionsbescheides ist der laufende Bewilligungsbescheid (teilweise) aufzuheben.</p> <p>4.3.1 – Klarstellender Hinweis: Bei U25 ist in der 1. Sanktionsstufe Einkommen zunächst auf den Regelbedarf anzurechnen.</p> <p>4.3.3 – Übergangsweiser Verzicht auf die Durchführung der 2. Sanktionsstufe bei U25, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben.</p> <p>4.5.1 – Die Berechnung von Sachleistungen erfolgt künftig auf Basis des halben Regelbedarfs.</p> <p>4.5.6 – Hinweise zur Anrechnung von Einkommen bei der Gewährung von Sachleistungen.</p>
2	26.01.2017	2.4.1 4.2.6 4.3.3 4.5.4 6.5 6.6 7.3/7.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auch eine Belehrung auf eine für die eLbP „günstigere“ Sanktionsstufe (z.B. 30 % statt 60 %) führt zur Unrichtigkeit der Rechtsfolgenbelehrung, so dass nicht sanktioniert werden kann.</li> <li>– Wiederholte Pflichtverletzungen: Beispiele zu Fallkonstellationen ergänzt, bei denen aufgrund einer „fortgesetzten Handlung“ nicht von einer wiederholten Pflichtverletzung auszugehen ist.</li> <li>– U25: Wiederholte Pflichtverletzungen von eLbP U25 in BG mit ihren Eltern sind ab sofort wieder zu sanktionieren. LÄMMkom bietet nunmehr eine funktionierende Automatik zur Verteilung der KdU-Anteile auf die übrigen BG-Mitglieder bei vollständigem Entfall des Alg II einer eLbP U25.</li> <li>– Auswirkungen einer 100%-Sanktion (=vollständiger Entfall des Alg II) auf die SV-Pflicht ergänzt.</li> <li>– Klarstellung: Die Verkürzung des Minderungszeitraums bei U25 auf sechs Wochen bezieht sich nur auf den Regelbedarf sowie evtl. Mehrbedarfe.</li> <li>– U25: Eine Verkürzung des Minderungszeitraums auf sechs Wochen nach Erteilung des Sanktionsbescheides ist unzulässig.</li> <li>– Meldeversäumnisse: Hinweise zur Ermessensausübung bei mehr als drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen ergänzt.</li> </ul>

		9.  Anlage 3	<p>– Neues Kapitel „Verfahrensrechtliche Besonderheiten“ eingefügt, darin u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Versand von Schriftstücken bei Betreuung</li><li>• Zuständigkeit bei Umzug einer eLbP</li><li>• Aussetzung der Aufrechnung bei einer Sanktion ab 30%.</li></ul> <p>– Höhe der Sachleistungen für die Zeit ab 01.01.2017 eingepflegt.</p>
--	--	--------------------	--

**Inhaltliche Änderungen sind grau hinterlegt.**

## Inhalt

<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>
1.1 Anwendung der Fachlichen Hinweise der BA	3
1.2 Intention der Sanktionsregelungen	3
<b>2. Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1</b>	<b>4</b>
2.1 Verstoß gegen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten/fehlende Eigenbemühungen	4
2.2 Ablehnung zumutbare Arbeit/Ausbildung/Arbeitsgelegenheit/geförderte Arbeit	4
2.3 Nichtantritt/Abbruch/Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme	6
2.4 Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen	7
2.5 Beurteilung eines wichtigen Grundes	8
<b>3. Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2</b>	<b>9</b>
3.1 Verminderung von Einkommen und Vermögen	9
3.2 Unwirtschaftliches Verhalten	10
3.3 Sanktion bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III	10
3.4 Sperrzeitfiktion (Tatbestände nach §§ 159, 161 SGB III)	12
<b>4. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a)</b>	<b>13</b>
4.1 Höhe der Minderung	13
4.2 Wiederholte Pflichtverletzung	16
4.3 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren	20
4.4 Absenkung und Wegfall von Sozialgeld	24
4.5 Ergänzende Sachleistungen, geldwerte Leistungen, Kranken- und Pflegeversicherungsschutz	25
<b>5. Direktüberweisung an den Vermieter</b>	<b>31</b>
<b>6. Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)</b>	<b>32</b>
6.1 Dauer	32
6.2 Beginn	32
6.3 Sanktionen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3	32
6.4 Minderungszeitraum	32
6.5 Verkürzung des Minderungszeitraums bei U25	32
6.6 Verkürzung einer bereits beschiedenen Sanktion	33
6.7 Ausschlussfrist	34

---

6.8.	Kein Anspruch auf SGB XII-Leistungen	34
<b>7.</b>	<b>Sanktionen wegen Meldeversäumnissen</b>	<b>34</b>
7.1.	Grundsätzliches	34
7.2.	Höhe der Minderung	34
7.3.	Allgemeine Meldepflicht	34
7.4.	Addition mehrerer Pflichtverletzungen	37
7.5.	Meldepflicht eines Sozialgeldbeziehers	37
7.6.	Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen	37
7.7.	Beurteilung eines wichtigen Grundes	38
7.8.	Ergänzende Sachleistungen	38
7.9.	Beginn und Dauer der Minderung	39
<b>8.</b>	<b>Verfahrensabsprachen</b>	<b>39</b>
<b>9.</b>	<b>Verfahrensrechtliche Besonderheiten</b>	<b>40</b>
9.1	Versand von Schriftstücken bei bestehender Betreuung	40
9.2	Zuständigkeit für die Durchführung des Sanktionsverfahrens nach Umzug einer/s eLb	41
9.3	Anpassung des Minderungsbetrages bei Änderung der Verhältnisse	41
9.4	Zusammentreffen von Aufrechnung und Minderung ab 30 %	42
<b>10.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>44</b>
	<b>Anlage 1 – Beispiele für den Eintritt von Sanktionen</b>	<b>46</b>
	<b>Anlage 2 – Übersicht über die Höhe der Sanktionsbeträge</b>	<b>47</b>
	<b>Anlage 3 – Berechnung der Höhe der ergänzenden Sachleistungen</b>	<b>48</b>

## 1. Allgemeines

### 1.1 Anwendung der Fachlichen Hinweise der BA

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat zur Umsetzung des SGB II und SGB III Fachliche Weisungen herausgegeben. Hierbei handelt es sich um die Interpretation des Gesetzes durch die BA, die erfahrungsgemäß mit dem BMAS abgestimmt ist.

Die Fachlichen Weisungen der BA zu §§ 31, 31a, 31b SGB II (Stand 22.04.2014) und zu § 32 SGB II (Stand: 20.06.2012) wurden in diese Arbeitshilfe aufgenommen, soweit sie mit der Rechtsauffassung des jobcenters Kreis Steinfurt übereinstimmen (*gekennzeichnet mit einer Markierung an der rechten Seite des Textes*).

Ein zusätzlicher Rückgriff auf die Fachlichen Weisungen der BA zu §§ 31-32 SGB II ist in der laufenden Sachbearbeitung nicht erforderlich, zumal diese Arbeitshilfe ggf. auch abweichende Regelungen enthält.

### 1.2 Intention der Sanktionsregelungen

Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns entsprechend sollen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Sie haben sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung ihrer Erwerbslosigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die ihre Eingliederung unterstützen.

Kommen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ihren insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistungen zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z. B. Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Ablehnung oder Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung.

Ab dem ersten Tag, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beansprucht werden (Beginn des Bedarfszeitraums) ist ein Verletzen von Pflichten und Obliegenheiten i. S. der §§ 31 und 32 sanktionsbewehrt, grundsätzlich auch dann, wenn noch nicht über den Leistungsanspruch entschieden ist bzw. der leistungsberechtigten Person ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt.

Der leistungsberechtigten Person ist im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts zum Vorwurf der Pflichtverletzung und evtl. vorliegenden wichtigen Gründen für ihr Verhalten Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern (§ 24 SGB X). Die Anhörung sollte schriftlich erfolgen, soweit sie mündlich erfolgt, ist sie zu dokumentieren. Die Sanktionsentscheidung ist in den Leistungsunterlagen ausführlich zu dokumentieren.

Beispiele zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Sanktionen befinden sich in der **Anlage 1**.

## **2. Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1**

### **2.1 Verstoß gegen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten/fehlende Eigenbemühungen**

#### **2.1.1 Eingliederungsvereinbarung**

Mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (EinV) nach § 15 wird das Sozialrechtsverhältnis zwischen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und dem zuständigen Jobcenter konkretisiert. Die EinV enthält verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern der erwerbsfähigen Person, insbesondere zu den abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Mindestanforderungen an die eigenen Bemühungen um berufliche Eingliederung nach Art und Umfang. Soweit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person diese Auflagen nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllt, liegt ein Tatbestand des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vor.

#### **2.1.2 Keine Sanktion bei Weigerung, eine EinV abzuschließen**

Bei Weigerung der leistungsberechtigten Person, eine EinV abzuschließen, liegt kein Sanktionstatbestand vor. Bei Nichtzustandekommen einer EinV sind die zu bestimmenden Rechte und Pflichten in einem Verwaltungsakt (VA) nach § 15 Abs. 3 Satz 2 verbindlich zu regeln.

#### **2.1.3 Verstöße gegen in VA nach § 15 festgelegten Pflichten**

Von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auch Verstöße gegen Regelungen erfasst, die nach § 15 Abs. 3 Satz 3 durch VA bekannt gegeben wurden.

### **2.2 Ablehnung zumutbare Arbeit/Ausbildung/Arbeitsgelegenheit/geförderte Arbeit**

#### **2.2.1 Zumutbare Erwerbstätigkeit**

In Anbetracht der Verpflichtung, ihre Hilfebedürftigkeit zu minimieren, unterliegen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit deutlich schärferen Anforderungen als bei dem Versicherungssystem des SGB III (vgl. [Fachliche Hinweise der BA zu § 10](#)).

#### **2.2.2 Geförderte Arbeiten**

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte weigern, eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen.

Einzelne Fehltage in einer Arbeitsgelegenheit ohne wichtigen Grund erfüllen diesen Sanktionstatbestand nicht.

### Beispiel:

Einem eLb wird ein AGH-Angebot unterbreitet. Er nimmt zu Beginn teil, fehlt anschließend einige Tage unentschuldig und nimmt später wiederum teil.

- ➔ Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II liegt eine Pflichtverletzung u.a. vor, wenn eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sich weigert, eine AGH fortzuführen. In den Fehltagen liegt schon begrifflich keine Weigerung, die AGH fortzuführen, da anschließend eine weitere Teilnahme bzw. sogar der erfolgreiche Abschluss der AGH erfolgt. Eine Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist daher nicht möglich. Gleiches gilt, wenn der AGH-Träger die Maßnahme aufgrund von Fehltagen abbricht, aber keine Weigerung des eLb vorliegt.

Im Ergebnis ist eine Sanktionierung aufgrund von Fehltagen nur möglich, wenn eine tägliche Teilnahme in einer EGV vereinbart wird. In der EGV ist die AGH zumindest namentlich zu benennen und auf ergänzende Regelungen zu Arbeitszeiten etc. in dem jeweils gesonderten „Angebot AGH“ hinzuweisen. Die Sanktion könnte dann ggf. nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II – Weigerung, Pflichten aus der EGV zu erfüllen – erfolgen.

### **2.2.3 Verstöße gegen Angebote außerhalb von EinV oder VA nach § 15 SGB II**

Die Weigerung zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, einer geförderten Arbeit oder einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit ohne wichtigen Grund stellt eine Pflichtverletzung dar, unabhängig davon, ob das Angebot in einer EinV oder einem die EinV ersetzenden VA nach § 15 Abs. 3 Satz 3 unterbreitet wurde.

### **2.2.4 Vereitelung**

Ein Tatbestand nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (z. B. Weigerung, zumutbare Arbeit oder AGH aufzunehmen) liegt auch vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch ihr - negatives - Verhalten eine Einstellung vereiteln.

Die Vorschrift regelt eine zu sanktionierende Pflichtverletzung für den Fall, dass der/die eLb die Anbahnung eines zumutbaren Arbeitsverhältnisses durch ihr/sein Verhalten verhindert. Es kann sich z.B. handeln

- um ein gegenüber dem Arbeitgeber vorgebrachtes unangemessenes Verhalten oder Auftreten<sup>1</sup>,
- um gegenüber dem Arbeitgeber getätigte Aussagen der Nichtannahme der Tätigkeit oder
- um gegenüber dem Arbeitgeber (und bisher nicht gegenüber der jobcenter AöR) getätigte Aussagen zu Einschränkungen der Zumutbarkeit/Verfügbarkeit.

<sup>1</sup> siehe dazu z.B. LSG Hamburg, Urteil vom 16.06.2011, L 5 AS 357/10 (Verhindern eines Beschäftigungsverhältnisses durch ungeeignete Bewerbungsunterlagen mit sog. „Mottolisten“)



Eine Sanktion ist nur bei einer nachweislichen Pflichtverletzung möglich. Dies setzt bei einem Verhalten gegenüber einem Arbeitgeber dessen entsprechende Aussage voraus.

In LÄMMkom ist für derartige Fallgestaltungen der Vordruck „SV005-Arbeitsangebot mit Rfb und Verhalten“ hinterlegt.

## 2.3 Nichtantritt/Abbruch/Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme

### 2.3.1 Zumutbare Maßnahme

Nach § 10 Abs. 3 gelten die Regelungen zur Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit entsprechend für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (vgl. auch [2.2.1](#) und [Fachliche Weisungen der BA zu § 10](#)).

### 2.3.2 Nichtantritt Maßnahme

Auch der Nichtantritt einer zumutbaren Maßnahme stellt eine Pflichtverletzung dar. Auch hierbei ist es unerheblich, ob das Maßnahmeangebot in einer EinV, einem die EinV ersetzenden VA nach § 15 Abs. 1 Satz 6 oder direkt unterbreitet wurde (vgl. [2.2.4](#)).

Einzelne Fehltage in einer Maßnahme ohne wichtigen Grund, die nicht zum Abbruch der Maßnahme führen, erfüllen diesen Sanktionstatbestand nicht.

#### Beispiel:

Einem eLb wird ein Maßnahmeangebot unterbreitet. Er nimmt zu Beginn teil, fehlt anschließend einige Tage unentschuldig und nimmt später wiederum teil. Eine Beendigung der Maßnahme durch den Träger erfolgt wegen der Fehltage nicht.

- ➔ Nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II liegt eine Pflichtverletzung u.a. vor, wenn eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine zumutbare Maßnahme **abbricht** oder Anlass für den Abbruch gibt. In den Fehltagen liegt schon begrifflich kein Abbruch, da anschließend eine weitere Teilnahme bzw. sogar der erfolgreiche Abschluss einer Maßnahme erfolgt. Anlass zum Abbruch durch den Maßnahmeträger wurde ebenfalls nicht gegeben, die Maßnahme lief schließlich weiter. Eine Sanktion nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist daher nicht möglich.

Im Ergebnis ist eine Sanktionierung aufgrund von Fehltagen nur möglich, wenn eine tägliche Teilnahme in einer EGV vereinbart wird. In der EGV ist die Maßnahme zumindest namentlich zu benennen und auf ergänzende Regelungen zu Arbeitszeiten etc. in dem jeweils gesonderten „Maßnahmeangebot“ hinzuweisen. Die Sanktion könnte dann ggf. nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II – Weigerung, Pflichten aus der EGV zu erfüllen – erfolgen.

### 2.3.3 Maßnahmewidriges Verhalten

Ein maßnahmewidriges Verhalten – welches zum Maßnahmeabbruch führt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) – liegt vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigen bzw. den eigenen Maßnahmeerfolg derart gefährden, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden kann oder ihr Verbleib in der Maßnahme dem Maßnahmeträger nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei einem wiederholt unentschuldigten Fehlen oder einer häufigen Missachtung der Unterrichts- bzw. Betriebsordnung (ggf. mit vorheriger, erforderlicher Abmahnung durch den Maßnahmeträger). Das Vorliegen eines solchen Verhaltens ist durch den Maßnahmeträger zu bescheinigen und zur Akte zu nehmen (vgl. § 61).

## 2.4 Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen

### 2.4.1 Rechtsfolgenbelehrung

Eine Sanktion nach § 31 Abs. 1 kann nur eintreten, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder die Rechtsfolgen kannte. Die leistungsberechtigte Person muss konkret, verständlich, richtig und vollständig über die Rechtsfolgen belehrt worden sein. Die alleinige Aushändigung eines Merkblattes reicht nicht aus.<sup>2</sup> In der Rechtsfolgenbelehrung ist demnach auch auf die verschärften Folgen wiederholter Pflichtverletzungen hinzuweisen. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Ist diese Voraussetzung bei Tatbeständen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Fortführung zumutbarer Arbeit) nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 159 SGB III ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung zum Eintritt einer Sperrzeit führen würde, und damit eine Sanktionierung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 (Sperrzeitfiktion) erfolgen kann (vgl. [3.4.](#)).

#### Beachte zur Richtigkeit der Belehrung:

Auch eine Belehrung auf eine für die eLbP „günstigere“ Sanktionsstufe ist unrichtig.

#### Beispiel:

Das Alg II einer eLbP Ü25 wird wegen einer 1. Pflichtverletzung um 30 % des Regelbedarfs gemindert. Bei späterer Heranziehung zu einer Maßnahme wird eine Belehrung erteilt, dass bei Nichtantritt eine Minderung von 30% eintritt. Richtigerweise hätte eine Belehrung über eine 60%-Minderung wegen wiederholter Pflichtverletzung erteilt werden müssen. Die eLbP tritt die Maßnahme nicht an.

#### *Praxisfrage: Kann das Alg II erneut um 30 % sanktioniert werden?*

→ Die Rechtsfolgenbelehrung ist unrichtig erteilt. Aufgrund dieses formellen Fehlers liegen die Voraussetzungen für eine Sanktion nicht vor. Eine 30%-Sanktionierung (Motto: „Die eLbP hat Glück gehabt, dass niedriger belehrt worden ist.“) ist nicht möglich.

<sup>2</sup> vgl. BSG, Urteil vom 18.02.2010, B 14 AS 53/08; BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 30/09 R

## 2.4.2 Kenntnis über die Rechtsfolgen

Eine Sanktion wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 kann auch eintreten, wenn die leistungsberechtigte Person die Rechtsfolgen ihres Verhaltens kannte.

Der SGB II-Träger wird gegenüber dem Sozialgericht den Nachweis führen müssen, dass die leistungsberechtigte Person Kenntnis über die Rechtsfolgen ihres Handelns hatte. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher grundsätzlich eine **schriftliche** Rechtsfolgenbelehrung erteilt werden.

## 2.4.3 Rechtsfolgenbelehrung – wiederholte Pflichtverletzung

Eine verschärfte Sanktion wegen einer wiederholten Pflichtverletzung setzt die Bekanntgabe der vorangegangenen Sanktionsentscheidung durch Bescheid voraus (vgl. Kapitel 4.2 Abs. 2).

### Beispiel:

Am 13.04.2012 Pflichtverletzung aus EinV; Belehrung über verschärfte Rechtsfolgen am gleichen Tag, Sanktionsbescheid ergeht am 10.05.2012. Maßnahmeablehnung am 25.04.2012.

Es liegt keine wiederholte Pflichtverletzung vor, da für die vorangegangene Pflichtverletzung noch kein Bescheid erlassen wurde.

## 2.5 Beurteilung eines wichtigen Grundes

### 2.5.1 Wichtiger Grund

Wichtig sind alle Gründe, die für die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung des individuellen Grundes der leistungsberechtigten Person im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an ihn und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Ein wichtiger Grund kann im Regelfall nur anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person erfolglos einen zumutbaren Versuch unternommen hat, den Grund zu beseitigen, zu vermeiden oder ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre.

Vor dem Hintergrund des Grundprinzips des Forderns, das in § 2 verankert ist, ist neben den strengen Zumutbarkeitsregelungen (vgl. [2.2.1](#)) auch bei der Prüfung des wichtigen Grundes ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anerkennung eines objektiv wichtigen Grundes setzt eine der leistungsberechtigten Person nicht zumutbare Konsequenz bei Einhaltung der auferlegten Pflicht voraus.

Irrt sich die leistungsberechtigte Person bei der Beurteilung des wichtigen Grundes, verhindert dies nicht den Eintritt einer Sanktion.

## 2.5.2 Verteilung der Beweislast

Grundsätzlich hat das Jobcenter im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes alle Umstände, die für den Eintritt einer Minderung maßgeblich sind, von Amts wegen zu ermitteln (vgl. § 20 Abs. 1 SGB X). Die Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 2 trifft jedoch eine Aussage dazu, zu wessen Lasten es geht, wenn einzelne Tatsachen nicht nachgewiesen werden können. Kann bei einer Pflichtverletzung das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen werden, geht dies zu Lasten der leistungsberechtigten Person. Dabei trifft die Leistungsberechtigten die Verpflichtung, insbesondere Umstände, die sich aus ihrer Sphäre oder aus ihrem Verantwortungsbereich ergeben (z. B. behauptete Glaubens- und Gewissensgründe oder religiös-weltanschauliche Bindungen), darzulegen und nachzuweisen. Die Vorschrift geht davon aus, dass es berechtigt ist, den Leistungsberechtigten insoweit eine Nachweispflicht aufzuerlegen, als sie sich auf Tatbestände aus ihrem persönlichen Bereich berufen, die die Leistungsberechtigten leichter nachweisen können als das Jobcenter. Gleiches gilt, wenn die Leistungsberechtigten nachträglich Gründe geltend machen, für deren Aufklärung seitens des Jobcenters mangels entsprechender zeitnaher Angaben zunächst kein Anlass bestand.

## 2.5.3 Aufenthalt im Frauenhaus

Im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus kann im Einzelfall ein wichtiger Grund für das Verhalten vorliegen. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die seelische Verfassung zu berücksichtigen. Des Weiteren darf die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus - insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann - durch das Tätigwerden des zuständigen Jobcenters nicht gefährdet werden.

## 3. Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2

### 3.1 Verminderung von Einkommen und Vermögen

#### 3.1.1 Verminderung von Einkommen und Vermögen

Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 liegt vor, wenn leistungsberechtigte Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindern und mit ihrem Verhalten zugleich die Absicht verfolgt haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen. Es kommt nur eine direkte Handlung, keine indirekte Minderung (etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen) in Betracht. Dem Vorgehen der leistungsberechtigten Person muss zudem (unmittelbarer) Vorsatz (Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung) zugrunde gelegen haben; grobe Fahrlässigkeit i. S. des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 des SGB X reicht dagegen nicht aus.

#### 3.1.2 Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung

Gibt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine bestehende geringfügige Beschäftigung auf, weil der Hinzuverdienst unter den Anrechnungsbedingungen des § 11b nicht mehr lohnend erscheint, ist ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 möglich. In diesem Fall muss allerdings nachgewiesen werden, dass die Kündi-

gung in der Absicht erfolgte, die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Alg II herbeizuführen (s. [3.1.1](#); genaue Prüfung des Sachverhaltes notwendig!).

### **3.1.3 Ersatzanspruch gemäß § 34 SGB II**

Im Falle des Eintritts einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 ist zu prüfen, ob ein Ersatzanspruch nach § 34 besteht. Näheres hierzu ergibt sich aus der [Arbeitshilfe zu § 34 SGB II](#).

## **3.2 Unwirtschaftliches Verhalten**

Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne der unter § 31 Abs. 2 Nr. 2 genannten Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn eine leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung der ihr durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen ihrer Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst. Die leistungsberechtigte Person ist vorher in jedem Einzelfall über die ggf. eintretenden Rechtsfolgen zu belehren. In diesem Zusammenhang ist ihr deutlich aufzuzeigen, dass und wie sie ihr unwirtschaftliches Verhalten unterlassen soll.

## **3.3 Sanktion bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III**

### **3.3.1 Festgestellte Sperrzeit**

Die Anwendung des § 31 Abs. 2 Nr. 3 setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit, als der für die Arbeitslosenversicherung zuständige Träger, bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person mit Anspruch auf Arbeitslosengeld einen Bescheid nach § 159 oder § 161 SGB III erlassen hat. Auf die Dauer der festgestellten Sperrzeit kommt es hierbei nicht an. Das für die Gewährung des Arbeitslosengeld II (Alg II) zuständige Jobcenter ist an diese Feststellung gebunden, da der nach § 37 SGB X wirksam gewordene VA Tatbestandswirkung entfaltet, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird.

Liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 vor, ist stets zu prüfen, ob und inwieweit ein Ersatzanspruch nach § 34 in Betracht kommt (siehe auch [Arbeitshilfe zu § 34 SGB II](#)).

### **3.3.2 Sperrzeiten bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung**

Bei durch die Agentur für Arbeit festgestellten Sperrzeiten nach § 159 Abs. 1 Nr. 7 SGB III (verspätete Arbeitsuchendmeldung) ist keine Minderung nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 vorzunehmen.

Eine Sanktion wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung würde nur die Aufstocker betreffen, da eine Person, die bedarfsdeckendes Arbeitslosengeld bezieht, wegen einer einwöchigen Sperrzeit kaum ergänzendes Alg II beanspruchen dürfte. Selbst wenn wegen des einwöchigen Ruhens des Arbeitslosengeldes Alg II beantragt wird, geht die Sanktion nach Ablauf der Sperrzeit ins Leere und hätte keine Auswirkungen mehr. Bei Aufstockern hingegen käme es zu einer 3-monatigen Minderung des er-

gänzenden Alg II. Eine Sanktion würde daher gegenüber den "Nichtaufstockern" eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung darstellen.

### 3.3.3 Sperrzeiten bei Meldeversäumnissen

Sanktionen wegen festgestellter Sperrzeiten der Agentur führen zu Minderungen von 30 % (erste Stufe) des maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II für einen Zeitraum von drei Monaten. Dies wäre unverhältnismäßig gegenüber einer einwöchigen Sperrzeit bzw. mit Blick auf die Regelungen hinsichtlich Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II (Minderung von 10 %). Sperrzeiten wegen Meldeversäumnissen nach § 159 Abs. 1 Nr. 6 SGB III führen daher ebenfalls nicht zu einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3.

**Hinweis:** Stellt die Agentur für Arbeit aus Anlass einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis ein *Erlöschen des Anspruchs* im Sinne von § 161 SGB III fest, hat dies eine Sanktion aufgrund von § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II zur Folge – wegen des Erlöschens des Anspruchs, nicht wegen Eintritt einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis!

### 3.3.4 Laufende Sperrzeitprüfung im Alg I

#### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält zum 15.08. eine Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens. Er stellt am gleichen Tag einen Antrag auf Alg I. Die Agentur für Arbeit prüft, ob für die Zeit vom 16.08. bis 07.11. eine Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III eintritt. Da der Arbeitslose Ende August feststellt, dass wegen der noch ausstehenden Entscheidung über seinen Antrag eine Auszahlung des Alg I noch nicht erfolgte, stellt er am 08.09. einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Am 02.10. erhält der Arbeitslose den Bescheid über die Sperrzeit vom 16.08. bis 07.11.

Wie ist über den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu entscheiden?

- ➔ Sollte eine Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III eintreten, liegt eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 vor. Da der Minderungszeitraum zeitgleich mit der Sperrzeit beginnt, würde sich das Alg II ab Beginn der Bedarfszeit (Antrag wirkt auf den 01.09.12 zurück) bis einschließlich 15.11. (der Minderungszeitraum beträgt 3 Monate; das Ende des Minderungszeitraums entspricht deshalb nicht dem Ende der 12-wöchigen Sperrzeit!) des um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs mindern.

Das Jobcenter kann über den Eintritt einer Sanktion erst entscheiden, wenn die Entscheidung der Agentur für Arbeit über den Eintritt einer Sperrzeit nach § 159 SGB III vorliegt. Deshalb ist das Alg II zunächst ungemindert, aber gem. § 41a Abs. 1 Nr. 2 SGB II vorläufig zu bewilligen.

Sollte durch die Agentur tatsächlich der Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III festgestellt werden, ist ein Bescheid über die Minderung des Alg II nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 zu erteilen. Gleichzeitig ist das Alg II für den betroffenen Zeitraum unter Berücksichtigung der Sanktion nach § 41 Abs. 3 SGB II abschließend festzusetzen und die Erstattung der überzahlten Leistungen zu fordern.

### 3.4 Sperrzeitfiktion (Tatbestände nach §§ 159, 161 SGB III)

Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 liegt vor, wenn eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen würde. Im Gegensatz zur Regelung der Nr. 3 hat das zuständige Jobcenter selbst zu entscheiden, ob und inwieweit die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale gegeben sind.

Von der Vorschrift des § 31 Abs. 2 Nr. 4 werden grundsätzlich nur Sachverhalte erfasst, bei denen ein Sperrzeittatbestand im Sinne des § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe) gegeben ist, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (z. B. wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit) aber nicht vorliegen.

Bei der Minderung des Leistungsanspruchs wegen Arbeitsaufgabe ist es unerheblich, ob die Beschäftigung vor oder während des Alg II-Bezuges aufgenommen worden ist. Maßgeblich ist lediglich, dass es sich bei dem beendeten Beschäftigungsverhältnis um eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 24 SGB III) handelte. So kann auch bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die neben ihrem Arbeitsentgelt ergänzend Alg II bezieht, eine Sanktion eintreten, wenn sie ihre versicherungspflichtige Beschäftigung aufgibt.<sup>3</sup>

#### Beispiel:

Im laufenden Leistungsbezug stehende/r eLb gibt ohne wichtigen Grund eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf. Die Voraussetzungen für eine Sperrzeit im Sinne von § 159 SGB III sind erfüllt. Anspruch auf Alg I durch die Agentur für Arbeit besteht aufgrund fehlender Vorversicherungszeiten nicht.

Kann wegen der Beschäftigungsaufgabe auf Grundlage von § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II sanktioniert werden?

- Der/die eLb hat wegen der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit den vom BSG geforderten Bezug zum SGB III. Die Voraussetzungen für eine Sperrzeit liegen vor, wegen des fehlenden Alg I-Anspruchs kann auf Grundlage der „Sperrzeitfiktion“ gem. § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II sanktioniert werden.

Unerheblich ist, dass der Tatbestand auch eine Pflichtverletzung im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II erfüllt, für den allerdings eine Rechtsfolgenbelehrung notwendig ist. Ein Vorrang von § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zu § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II im Sinne einer Spezialregelung besteht nicht.<sup>4</sup> Eine Rechtsfolgenbelehrung muss bei erwerbstätigen eLb zu Beginn des Leistungsbezuges deshalb nicht erteilt werden.

Zum möglichen Eintritt einer Sanktion bei Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung vgl. [3.1.2.](#)

<sup>3</sup> vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 20/09 R; BSG, Urteil vom 22.03.2010, B 4 AS 68/09 R

<sup>4</sup> so auch Berlitz in LPK-SGB II, 5. Auflage 2013, § 31 RdNr. 101

## **4. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a)**

### **4.1 Höhe der Minderung**

#### **4.1.1 Erste Stufe**

Nach § 31a Abs. 1 mindert sich das Alg II in einer ersten Stufe um 30 % des für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelbedarfs, wenn eine der in § 31 genannten Pflichtverletzungen vorliegt. Trotz der gesetzlichen Formulierung ("mindert sich" = Rechtsfolge tritt kraft Gesetz ein), bedarf es eines klarstellenden VA (Rechtsschutzbedürfnis des Kunden), der die Pflichtverletzung feststellt und die Aufhebung im Umfang des Minderungsbetrages nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X für den letzten maßgeblichen, vorangegangenen Bewilligungs- oder Änderungsbescheid der betroffenen Monate bzw. des betroffenen Monats regelt.<sup>5</sup>

Die optionalen Vordrucke H001 – H020 (hinterlegt im Intranet) **enthalten** einen entsprechenden Textbaustein zur (teilweisen) Aufhebung des vorangegangenen Bewilligungsbescheides. Dem Sanktionsbescheid sind Berechnungsbögen mit Neuberechnungen für die von der Sanktion betroffenen Monate beizufügen. Textbaustein und Berechnungsbögen sind ausreichend, ein ergänzender Änderungsbescheid neben dem Sanktionsbescheid ist nicht notwendig.

Soweit der Bewilligungszeitraum kürzer als der eingetretene Minderungszeitraum ist, so ist die Aufhebungsentscheidung im Sanktionsbescheid auf das Ende des Bewilligungszeitraums zu begrenzen. Bei einer erneuten Bewilligung (nach Weiterbewilligungsantrag), die in den Minderungszeitraum fällt, ist im Bewilligungsbescheid das geminderte Arbeitslosengeld II für den maßgeblichen Monat auszuweisen. Im Bewilligungsbescheid ist als Begründung ein Verweis auf den Sanktionsbescheid aufzunehmen.

Im Rahmen der Sachbearbeitung sollte darauf geachtet werden, dass der Sanktionsbescheid erst im folgenden Monat ergeht, wenn die Leistungen für den folgenden Monat bereits zur Zahlung angewiesen sind, weil sich sonst im Folgemonat Überzahlungen ergeben können.

#### **4.1.2 Teilhabeleistungen**

Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach §§ 24, 27 und zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 zählen nicht zum Alg II und können daher nicht gemindert werden.

#### **4.1.3 Wiederholte Pflichtverletzungen**

Weitere Pflichtverletzungen nach § 31 ziehen folgende Minderungen nach sich:

- Erste wiederholte Pflichtverletzung: Minderung des Alg II um 60 % des maßgebenden Regelbedarfs.

<sup>5</sup> vgl. BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 19/14 R



- Jede weitere wiederholte Pflichtverletzung: Vollständiger Wegfall des Alg II (einschließlich evtl. Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung).

Auch für die wiederholten Pflichtverletzungen gilt, dass ein vorangegangener Bewilligungs-/Änderungsbescheid wegen des Eintritts einer Sanktion aufzuheben ist.

#### **4.1.4 Maßgebender Regelbedarf**

Grundlage für die Ermittlung des Minderungsbetrages ist der maßgebende (ungehinderte) Regelbedarf nach § 20 im Minderungszeitraum. Bei evtl. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der sanktionierten leistungsberechtigten Person während des Minderungszeitraumes (z. B. Zuzug eines Partners in die BG) wird der Minderungsbetrag entsprechend der Eingaben in LÄMMkom automatisch angepasst.

#### **4.1.5 Überlappung von Minderungszeiträumen**

Die Überlappung von Minderungszeiträumen wegen erster und erster wiederholter Pflichtverletzung führt nicht zu einer Minderung, die über das für die erste wiederholte Pflichtverletzung vorgesehene Maß von 60 % hinausgeht.

##### Beispiel:

Pflichtverletzung am 05.04.2012; Sanktionsbescheid vom 10.04.2012; Minderungszeitraum vom 01.05. bis 31.07.2012

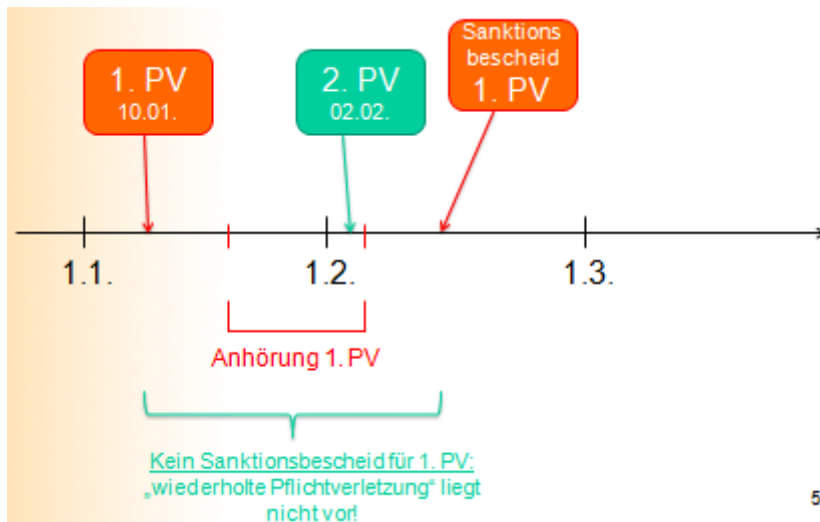
Wiederholte Pflichtverletzung am 20.06.2012, Bescheid vom 25.06.2012; Minderungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.2012

Für den Monat Juli 2012 (Überlappungsmonat) beträgt die Minderung nur 60 % des maßgebenden Regelbedarfs (nicht 60 % plus 30 %).

#### **4.1.6 Sonderfall: Zweite „erste Pflichtverletzung“ gem. § 31 a SGB II**

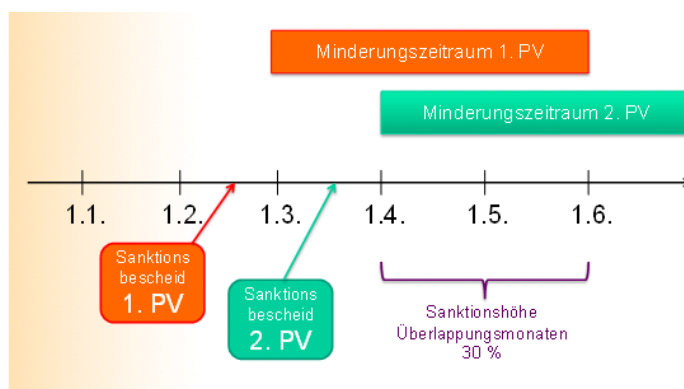
##### Beispiel:

Nichtantritt einer AGH am 10.01. ohne wichtigen Grund. Erlass des Sanktionsbescheides erfolgt nach vorheriger Anhörung am 15.02. für die Zeit 01.03. bis 31.05. Am 02.02. werden in der Eingliederungsvereinbarung geregelte Pflichten nicht erfüllt. Es ergibt sich folgende Fallkonstellation:



Ist die zweite „erste Pflichtverletzung“ zu sanktionieren, oder nicht?

- In der beschriebenen Konstellation ist die zweite Pflichtverletzung mangels vorliegenden Sanktionsbescheides für die erste Pflichtverletzung wie eine „zweite“ erste Pflichtverletzung zu sanktionieren. Bei Erteilung des 2. Sanktionsbescheides am 15.3. ergibt sich demnach eine insgesamt 4-monatige Sanktion von 30 %, in den Überlappungsmonaten sind die einzelnen Sanktionsstufen nicht zu addieren:



#### 4.1.7 Kumulative Pflichtverletzung

Bei kumulativer Verletzung von Pflichten nach § 31 und § 32 laufen die Minderungen parallel ab, d. h. die Minderungsbeträge werden in Überschneidungsmonaten addiert.

Beispiel:

Sanktionen von 30 % (wegen Ablehnung Arbeitsangebot) und 10 % (wegen Meldeversäumnisses) des Regelbedarfs von 409,00 EUR ergeben folgende Minderungen: 122,70 EUR + 40,90 EUR = 163,60 EUR.

#### **4.1.8 Milderung im Einzelfall - Ermessen**

Ab der dritten Pflichtverletzung (= zweite wiederholte) kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Sanktion auf eine Minderung um 60 % des Regelbedarfs begrenzt werden (§ 31a Abs. 1 Satz 6). Voraussetzung ist allerdings, dass sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nachträglich bereit erklärt, ihren Pflichten nachzukommen. Der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem die Abmilderung erfolgen kann, ist der Zeitpunkt der Erklärung der oder des Betroffenen, d. h. soweit eine Sanktion bereits laufend zu einer Minderung führt, kann eine Milderung nur für den Rest des Minderungszeitraumes erfolgen.

##### Beispiel:

Vollständiger Wegfall des Alg II wegen weiterer wiederholter Pflichtverletzung vom 01.06.2012 bis 31.08.2012 (Sanktionsbescheid vom 20.05.2012). Am 13.07.2012 erklärt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen Pflichten nachzukommen.

Eine Milderung der Sanktion auf 60 % des maßgeblichen Regelbedarfs ist ab dem 13.07.2012 möglich.

Die leistungsberechtigte Person muss glaubhaft darlegen, dass sie gewillt ist, künftig ihre Obliegenheiten zu erfüllen, wie z. B.

- einzelnen Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nachzukommen,
- auf Vermittlungsvorschläge unverzüglich zu reagieren und sich auf die angebotene Stelle zu bewerben bzw. Kontakt mit Arbeitgebern aufzunehmen,
- jede zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen bzw. die angebotene anzutreten, sofern dies noch möglich ist.

In der Praxis empfiehlt es sich, vor der Umsetzung der Milderung einige Tage abzuwarten, um die Ernsthaftigkeit der Erklärung zu prüfen.

#### **4.2 Wiederholte Pflichtverletzung**

##### **4.2.1 Wiederholte Pflichtverletzung**

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, wenn innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes eine der in **§ 31** aufgeführten Pflichten erneut verletzt wird.

##### **4.2.2 Vorangegangener Sanktionsbescheid**

Voraussetzung für die Feststellung einer wiederholten Pflichtverletzung ist, dass bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde, also die Bekanntgabe einer vorangegangenen Sanktionsentscheidung durch Bescheid erfolgt ist.

### 4.2.3 Beispiele für wiederholte Pflichtverletzung

#### Beispiele:

Der eLb gibt seine Beschäftigung ohne wichtigen Grund auf. Sein Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt damit (AA hat Erlöschen mit Bescheid festgestellt) und es tritt eine Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 ein. Drei Tage nach Zugang des Bescheides über die Sanktion (mit Rechtsfolgenbelehrung) lehnt er eine zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund ab.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor.

Der eLb lehnt ein zumutbares Arbeitsangebot ab und wird deshalb nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sanktioniert. Nach Zugang des Bescheides versäumt er trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund einen Meldetermin.

Es liegt keine wiederholte Pflichtverletzung vor.

### 4.2.4 Jahresfrist/Zählwirkung

Grundsätzlich ist jede weitere Pflichtverletzung, die sich nach Zugang des Sanktionsbescheides ereignet, eine wiederholte Pflichtverletzung mit Zählwirkung. Mit § 31a Abs. 1 Satz 5 wird lediglich das Ende der Zählwirkung festgelegt, d. h. der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes ist nur maßgeblich, um das Ende der Zählwirkung festzustellen. Alle Ereignisse, die nach Zugang des Sanktionsbescheides und vor dem Ende der Zählwirkung liegen, sind daher verschärft zu sanktionieren. Die Zählwirkung selbst umfasst häufig einen Zeitraum, der länger als ein Jahr ist.

#### Beispiele:

1. Pflichtverletzung nach § 31 am 13.04.2011; Zugang des Bescheides am 21.04.2011

Beginn des Minderungszeitraumes: 01.05.2011; Ende der Zählwirkung: 30.04.2012; Zeitrahmen: 22.04.2011 - 30.04.2012

2. Pflichtverletzung nach § 31 am 26.04.2011 = wiederholte Pflichtverletzung; Zugang des Bescheides am 06.05.11

Beginn des Minderungszeitraumes: 01.06.2011; Ende der Zählwirkung: 31.05.2012; Zeitrahmen: 07.05.2011 - 31.05.2012

Zu beachten ist, dass jede Sanktion, also auch eine Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung, eine eigene Zählwirkung (Jahresfrist) auslöst. Bei jeder Pflichtverletzung ist zu prüfen, ob sie von der Zählwirkung der vorangegangenen Sanktion erfasst wird. Die festzustellende Minderung des Leistungsanspruchs richtet sich nach der Höhe der vorangegangenen Sanktion.

Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai
Minderung 30 %															
Zählwirkung „Erste Pflichtverletzung“															
			2.PV	Minderung 60 %											
Zählwirkung „Zweite Pflichtverletzung“															
												PV			
													Innerhalb der Zählwirkung der vorangegangenen Sanktion → Wegfall des Anspruchs*		

\* Die Zählwirkung der ersten Pflichtverletzung ist für die weitere wiederholte Pflichtverletzung nicht von Bedeutung. Es ist daher unerheblich, dass die 3. Pflichtverletzung außerhalb der Zählwirkung der ersten Pflichtverletzung liegt. Es ist daher unerheblich, dass die 3. Pflichtverletzung außerhalb der Zählwirkung der ersten Pflichtverletzung liegt.

Eine weitere Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist vom 01.03.- 28.02. des Folgejahres führt zum Wegfall des Anspruchs.

#### 4.2.5 Unterbrechungen

Die Jahresfrist läuft kalendermäßig ab; Unterbrechungen des Leistungsbezuges wirken sich nicht fristverlängernd aus.

#### 4.2.6 Sonderfall: Fortgesetzte Handlung

Rechtsprechung und Kommentierung verneinen das Vorliegen einer wiederholten Pflichtverletzung, wenn ein „**Fortsetzungszusammenhang**“ besteht, d.h. eine bereits getätigte Handlung bekräftigt wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn Alternativen bestehen.

##### Beispiel 1:

Eine eLbP wird zur AGH „Bauhof“ herangezogen und in der Folge wegen Nichtantritt sanktioniert. Anschließend erfolgt trotz Bestehen von Alternativen eine erneute Zuweisung zur AGH „Bauhof“ und in der Folge ein weiterer Nichtantritt der eLbP.

→ Da Alternativen bestehen, liegt eine „Fortsetzungshandlung“ vor, die keine wiederholte Pflichtverletzung darstellt.

##### Beispiel 1 - Abwandlung:

Eine eLbP wird zur AGH „Bauhof“ herangezogen und in der Folge wegen Nichtantritt sanktioniert. Anschließend erfolgt eine Zuweisung zur AGH „Schule“ mit anderem Tätigkeitsfeld.

→ Es handelt sich um inhaltlich verschiedenartige AGH. Es liegt eine wiederholte Pflichtverletzung vor. (Eine grundsätzliche Ablehnung von AGH kann keinen „Fortsetzungshandlung“ begründen!)<sup>6</sup>

<sup>6</sup> vgl. BSG, Urteil vom 09.11.2010, B 4 AS 27/10 R zu Meldeversäumnissen

Beispiel 2:

Eine eLbP wird zur Maßnahme „Jobakademie“ herangezogen und in der Folge wegen Nichtantritt sanktioniert. Die eLbP hält ihre Bewerbungsschreiben für qualitativ gut. Die vorgelegten Bewerbungen bestehen allerdings lediglich aus einem Dreizeiler („Ich bewerbe mich bei Ihnen auf Aufforderung durch das Jobcenter...“). Andere Möglichkeiten zur Verbesserung der Bewerbungsqualität sind nicht ersichtlich, insbesondere gibt es keine anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Bewerbungsqualität.

Ist eine erneute Einladung zusammen mit einer Belehrung über die Folgen einer „wiederholten Pflichtverletzung“ möglich?

- Da keine anderen Möglichkeiten zur Verbesserung der Bewerbungsqualität vorliegen, kommt eine erneute Einladung zur Maßnahme „Jobakademie“ in Betracht. Die Gründe für die unbedingte Notwendigkeit zur Teilnahme an der Maßnahme müssen in einem evtl. Widerspruchs- oder Klageverfahren aus dem Aktenvorgang ersichtlich sein.

### 4.3 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren

§ 31a Abs. 2 enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 bis unter 25 Jahren. Der staatlichen Verpflichtung zur Vermittlung jugendlicher Menschen (§ 3 Abs. 2) auf der einen Seite stehen die schärferen Sanktionsregelungen des Abs. 2 auf der anderen Seite gegenüber.

#### 4.3.1 Beschränkung auf Leistungen nach § 22 bei erstmaliger Pflichtverletzung

Bei jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist bei einer ersten Pflichtverletzung nach § 31 der Leistungsanspruch auf die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung beschränkt, soweit sie zuvor über die Rechtsfolgen belehrt wurden bzw. die Rechtsfolgen kannten. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung mindern sich wegen einer ersten Sanktion somit nicht; d. h. der Minderungsbetrag fällt je nach Höhe der Regel- und/oder Mehrbedarfe unterschiedlich hoch aus.

##### Beispiel:

Max, 20 Jahre alt (im Haushalt der Eltern wohnend): Regelbedarf nach Anrechnung von Kindergeld 135,00 EUR, KdU 200,00 EUR. Wegen einer ersten Pflichtverletzung ist der Anspruch auf 200,00 EUR Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt; die Minderung beträgt somit 135,00 EUR.

Besteht wegen der Anrechnung von Einkommen nur ein Bedarf an Leistungen für Unterkunft und Heizung, geht eine Sanktion aufgrund einer ersten Pflichtverletzung ins Leere. Wegen der Belehrung über die Rechtsfolgen bei einer wiederholten Pflichtverletzung ist jedoch ein Sanktionsbescheid zu erteilen [aktuell wieder notwendig auch bei eLb U25 in Bedarfsgemeinschaften, vgl. [4.3.3.](#)]. Bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 ist, ausgenommen die Nr. 2, eine Rechtsfolgenbelehrung nicht erforderlich. Der Zugang der erwerbsfähigen jugendlichen Leistungsberechtigten zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, wird davon nicht berührt; dies gilt auch bei Sanktionen auf Grund wiederholter Pflichtverletzung.

##### Zusätzliche Erläuterungen zum Beispiel:

Zu berücksichtigendes Einkommen ist zunächst auf den Regelbedarf anzurechnen, erst anschließend erfolgt die Sanktionierung. Hierdurch läuft im Beispiel die Sanktion U25, 1. Stufe, teilweise ins Leere. Das Kindergeld kann außerdem zu Ungunsten des kommunalen Trägers nicht mehr auf die Bedarfe für Unterkunft angerechnet werden.

Die entsprechende Berechnung durch LÄMMkom führte in der Praxis zu Nachfragen, ob die Sanktionsregelungen technisch korrekt umgesetzt werden. Dies ist der Fall. Die Berechnung entspricht den Vorgaben zur Einkommensberücksichtigung in § 19 Abs. 3 SGB II, wonach Einkommen zunächst auf Bundesleistungen anzurechnen ist. Abweichende Berechnungsmethoden, etwa das „Ausnullen“ des Regelbedarfs und die anschließende Anrechnung von Einkommen auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung wurden in der Vergangenheit bereits durch den Bundesrechnungshof beanstandet.

Bei höherem Einkommen der Person U25 ist es möglich, dass die 1. Sanktionsstufe U25 vollständig ins Leere läuft. In diesen Fällen kann es vorkommen, dass die in LÄMMkom hinterlegte Berechnungsfunktion nach Eingabe der 1. Sanktionsstufe zu falschen Ergebnissen führt. Dann müssen einzelfallbezogene manuelle Eingaben vorgenommen werden.

Beispiel für unrichtiges Ergebnis nach Eingabe 1. Stufe Sanktion U25 (Jahr 2014):

Beispiel 1. Stufe U25 mit falscher Minderung.txt  
Berechnungsbogen 5/2014

* Bedarfsberechnung							
(1)	Mustermann, Peter *08.01.1963						
		Regelsatz			EUR	353,00	
(2)	Mustermann, Claudia *29.03.1967 KdNr:						
		Regelsatz			EUR	353,00	
(3)	Mustermann, Johannes *31.03.1991 KdNr:						
		Regelsatz			EUR	313,00	
(5)	Mustermann, Monika *21.02.1999 KdNr:						
		Regelsatz			EUR	296,00	
* Unterkunftsbedarf							
		Kaltmiete			EUR	330,44	
		Nebenkosten			EUR	40,00	
		Heizkosten inkl. Warmwasseranteile			EUR	48,00	
		Wasser / Abwasser			EUR	42,40	
		Zwischensumme			EUR	460,84	
		Mietanteile(4) Clemens Mustermann			(EUR	115,21)	
* Einzusetzendes Einkommen							
(2)	Mustermann, Claudia *29.03.1967						
		Arbeitsverdienst (brutto)			EUR	1.176,97	
		XXX GmbH,					
		Steuern (-)			EUR	-30,91	
		Sozialversicherungsbeiträge (-)			EUR	-237,44	
		Absetzung gem. § 11 b Abs. 2 SGB II (-)			EUR	-100,00	
		Freibetrag gem. § 11 b Abs. 3 SGB II (-)			EUR	-197,70	
		Sonstiges Einkommen			EUR	142,14	
		Kindergeldüberhang Clemens					
(3)	Mustermann, Johannes *31.03.1991						
		Arbeitsverdienst (brutto)			EUR	880,35	
		Steuern (-)			EUR	-180,71	
		Sozialversicherungsbeiträge (-)			EUR	-173,75	
		Absetzung gem. § 11 b Abs. 2 SGB II (-)			EUR	-100,00	
		Freibetrag gem. § 11 b Abs. 3 SGB II (-)			EUR	-156,07	
(5)	Mustermann, Monika *21.02.1999						
		Kindergeld			EUR	184,00	
* Zusammenstellung							
	Nr.	Bedarf - KindEK	RestBed. (in %)	Einkommen	Aufteilung	Leistung	
	(1)	468,21	468,21 ( 35,42)	0,00	266,70	201,51	
	(2)	468,21	468,21 ( 35,42)	753,06	266,71	201,50	
	(3)	428,21	269,82 158,39 ( 11,98)	0,00	90,22	68,17	
	(5)	411,21	184,00 227,21 ( 17,19)	0,00	129,43	97,78	
		1.775,84	453,82 1.322,02 (100,00)	753,06	753,06	568,96	
* Sanktionen							
(3)	Mustermann, Johannes *31.03.1991						
		Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II (-)			EUR	-313,00	
		Sperrzeit durch Arbeitsagentur vom 08.04.14 bis 13.04.14 auf Leistung reduziert			EUR	-68,17	
* Gewährte Leistung							
					EUR	500,79	



Im Beispiel nimmt LÄMMkom nach Eingabe der 1. Sanktionsstufe U25 eine Minderung des Alg II des U25-jährigen eLb (Mustermann, Johannes) um 68,17 € vor.

Tatsächlich ist der volle Regelbedarf von 313,- € jedoch bereits durch eigenes Einkommen und das im Rahmen der Horizontalberechnung verteilte Einkommen der Mutter gedeckt (269,82 € zzgl. 90,22 € Einkommen aus horizontaler Verteilung). Die in LÄMMkom errechnete Minderung um 68,17 € mindert deshalb nur den Anteil des Alg II für Unterkunft und Heizung. Dies widerspricht der gesetzlichen Regelung, wonach die Leistungen für Unterkunft und Heizung in der 1. Sanktionsstufe U25 ungekürzt zu erbringen sind.

In der im Beispiel dargestellten Fallkonstellation muss deshalb zwar die Eingabe der 1. Sanktionsstufe erfolgen, um in LÄMMkom die richtige Zählweise der Pflichtverletzung abzubilden. Der Eintrag im Feld „Betrag der Sanktion“ ist allerdings gleichzeitig manuell mit „0,00 €“ zu überschreiben.

#### 4.3.2 Wiederholte Pflichtverletzung bei U25

Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 fällt das Alg II (einschließlich der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung) vollständig weg.

#### 4.3.3 Wiederholte Pflichtverletzung bei U25 in einer Bedarfsgemeinschaft

Das Bundessozialgericht<sup>7</sup> hat entschieden, dass die Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei U25-jährigen in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern bei vollständiger Sanktionierung auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen sind (d.h. keine "Sippenhaft").

Beispiel:

*Leistungsansprüche nach 1. Pflichtverletzung U25:*

	Vater	Mutter	Sohn 23 J.	Tochter 15 J.
Regelbedarf	368	368		311
KdU	150	150	150	150
Leistungsanspruch	518	518	150	461
Leistungsanspruch BG	1.647			

<sup>7</sup> vgl. BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 67/12 R, Rz. 14 ff.

Verteilung der KdU nach Vorgabe des BSG nach 2. Pflichtverletzung U25:

	Vater	Mutter	Sohn 23 J.	Tochter 15 J.
Regelbedarf	368	368		311
KdU	200	200		200
Leistungsanspruch	568	568	0	511
Leistungsanspruch BG	1.647			

Die entsprechende Verteilung wird von LÄMMkom nach Eingabe der 2. Sanktionsstufe bei einer eLbP U25 (= vollständiger Wegfall des Alg II) automatisch vorgenommen; die Position „UTK verteilen“ ist standardmäßig auf „Ja“ gesetzt:

Historie zu Sanktion nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II (-) Betrag: -476,82				
von+	bis	aktuelle Sanktionsstufe	geändert	
01.12.2016	28.02.2017	1. Pflichtverletzung i.V.m. § 31a Abs. 2 SGB II	24.01.2017	
01.03.2017	31.05.2017	1. Wiederholung (und öfter) i.V.m. § 31a Abs. 2 SGB II	24.01.2017	

Externe Beschreibung	
Interne Beschreibung	

Anteil	Betrag der Sanktion	nur KdU gewähren	Std.	nachträglich erfüllt	UTK verteilen	geändert+	durch
100,00%	476,82	Nein	ja	Nein	Ja	24.01.2017	Markus

Zeitgleich mit der Erteilung des Sanktionsbescheides an die eLbP U25 ist für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ein LÄMMkom-Änderungsbescheid für den Sanktionszeitraum zu erteilen, aus dem sich die geänderten Bedarfsanteile ergeben.

Die Verteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist nur in Fallkonstellationen mit eLbP U25 vorzunehmen, die in Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern / einem Elternteil leben.

Bilden zwei leistungsberechtigte Personen U25 eine eigene Bedarfsgemeinschaft und leben in einer eigenen Wohnung, ist der Eintrag „UTK verteilen“ bei Eingabe der 2. Sanktionsstufe ggf. auf „Nein“ zu ändern.

#### 4.3.4 Zählwirkung U25

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr seit Beginn des letzten Minderungszeitraumes - auch eines verkürzten (vgl. 4.2.) - liegt (Zählwirkung). Da jede Sanktion eine neue Zählwirkung auslöst, führt jede wiederholte Pflichtverletzung zum vollständigen Wegfall des Alg II, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

#### 4.3.5 Vollendung des 25. Lebensjahres innerhalb der Zählwirkung

Eine wiederholte Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist ist nach § 31a Abs. 1 zu beurteilen, wenn die leistungsberechtigte Person zwischenzeitlich das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die wiederholte Pflichtverletzung hat dann eine Minderung um 60 % des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs zur Folge.

#### 4.3.6 Maßgebliches Alter

Maßgeblich für die Feststellung der Pflichtverletzung ist das Alter der leistungsberechtigten Person am Tag des sanktionsbegründenden Ereignisses.

In der Praxis kommt es regelmäßig zu Schwierigkeiten im Sanktionsverfahren, wenn leistungsberechtigte Personen während einer Maßnahme etc. das 25. Lebensjahr vollenden.

##### Beispiel:

Ein eLb nimmt ab dem 01.08. an einer zweimonatigen Maßnahme teil. Am 21.08. vollendet er das 25. Lebensjahr. In der Zeit vom 25.08. bis 27.08. gibt er Anlass für den Abbruch der Maßnahme durch den Träger. In der Rechtsfolgenbelehrung des Maßnahmeangebots wurde auf die Rechtsfolgen für eLb U25 hingewiesen.

- ➔ Die Rechtsfolgenbelehrung war ab dem Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres fehlerhaft, da sie nicht über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung nach Vollendung des 25. Lebensjahres belehrt hat. Eine Sanktion wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist daher nicht möglich.

#### 4.3.7 KdU im Ermessen des Jobcenters

Unter Berücksichtigung des Einzelfalls kann das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbringen. Voraussetzung ist, dass sich die leistungsberechtigte Person nachträglich bereit erklärt, ihren Pflichten nachzukommen. Die Ausführungen unter [4.1.7](#) gelten entsprechend. Daneben wird hier insbesondere die Frage der drohenden Wohnungslosigkeit entscheidungserheblich sein (siehe auch [6.5](#))

### 4.4 Absenkung und Wegfall von Sozialgeld

#### 4.4.1 Grundsatz

Die für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beim Alg II vorgesehenen Sanktionen gelten eingeschränkt auch für nicht erwerbsfähige Angehörige, die Sozialgeld beziehen. Wie die Leistungen des Alg II können sich auch die Leistungen, die als Sozialgeld erbracht werden, bei Pflichtverletzungen mindern oder ganz wegfallen (§ 31a Abs. 4). Bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mindert sich das Sozialgeld nach den Bestimmungen des § 31a Abs. 1, auch wenn sie noch keine 25 Jahre alt sind.

#### 4.4.2 Voraussetzungen

Sanktionen sind bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten festzustellen, wenn diese

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindern, die Voraussetzungen für die Erhöhung des Sozialgeldes herbeizuführen oder
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

#### 4.5 Ergänzende Sachleistungen, geldwerte Leistungen, Kranken- und Pflegeversicherungsschutz

##### 4.5.1 Ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen

Bei einer Minderung um mehr als 30% des Regelbedarfs kann das Jobcenter auf Antrag im Rahmen einer Ermessensentscheidung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbringen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen. Das Jobcenter hat in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben (vgl. Rz. [4.5.7](#)). Unabhängig vom Grad der Sanktion bzw. der Inanspruchnahme ergänzender Leistungen bleibt der Zugang des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, erhalten.

Die zu erbringenden Sachleistungen beziehen sich auf den Teil des Alg II, der über 30% der Minderung hinausgeht. Sachleistungen sind insbesondere in Form von Gutscheinen zu erbringen. Im Gutschein sind die Warengruppen, die davon erfasst sind, zu benennen.

Als Orientierungswert für die Ermittlung der ergänzenden Sachleistungen kann für alle Leistungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 50% des vollen Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 - für das Jahr 2017: 205,00 EUR gerundet - zugrunde gelegt werden (beispielhafte Ermittlung für alle Regelbedarfe siehe **Anlage 3**).

Wurde beispielsweise der Regelbedarf um 60% gemindert, ist die Höhe des Orientierungswertes von 205 EUR mit dem 30% übersteigenden Minderungsanteil (bei 60% Minderung entspricht dies 30%) zu multiplizieren und der gerundete Betrag als Gutschein zu gewähren.

In der Summe der verbleibenden Leistung für den Regelbedarf und dem Wert der Sachleistung sollen der leistungsberechtigten Person mindestens Leistungen in Höhe eines halben Regelbedarfs für einen Alleinstehenden (205,00 EUR) verbleiben.

### Beispiele:

*Minderung um 60 % des Regelbedarfs in Höhe von 409,00 EUR.*

→ Bei einem Orientierungswert von 205,00 EUR ergeben sich rund 62,00 EUR als Wert einer möglichen Aufstockung (205,00 EUR x 30%).

*Minderung um 60 % (wiederholte PV nach § 31) + 30% (drei x 10% wegen Meldeversäumnissen) des Regelbedarfs in Höhe von 409,00 EUR (vier Sanktionen verlaufen zumindest teilweise parallel).*

→ Bei einem Orientierungswert von 205,00 EUR ergeben sich rund 123,00 EUR als Wert einer möglichen Aufstockung (205,00 EUR x 60%). Verbleibender Regelbedarf (40,90 EUR) und Sachleistungen ergeben nur 163,90 EUR. Die Sachleistungen können daher um 41,10 EUR auf rund 164,00 EUR aufgestockt werden.

Die Höhe der ergänzenden Sachleistung kann den Tabellen in **Anlage 3** entnommen werden. Fallbeispiele zum Umgang mit evtl. vorhandenem Einkommen und Vermögen sind unter [4.5.6](#) aufgeführt.

#### **4.5.2 Zeitraum**

Unabhängig vom Zeitpunkt der Vorsprache des Leistungsberechtigten, sollten die ergänzenden Sachleistungen wegen des Monatsprinzips in Höhe des vollen Betrages erbracht werden (keine Anteilsberechnung). In begründeten Einzelfällen (z. B. Leistungsberechtigter hat erforderliche Mittel bislang von Dritten erhalten) kann eine abweichende Entscheidung angezeigt sein.

### Beispiel:

Minderung um 60 % des Regelbedarfs vom 01.04.2017 bis 30.06.2017. Die Höhe der ergänzenden Sachleistung beträgt jeweils rund 62,00 EUR für die Monate April bis Juni. Der Leistungsberechtigte erscheint am 15.04.2017 und beantragt ergänzende Sachleistungen.

→ Der Gutschein ist in voller Höhe von 62,00 EUR für den Monat April auszustellen.

#### **4.5.3 Stromabschläge**

Das Jobcenter kann während des Minderungszeitraumes zusätzlich die Abschläge für Stromzahlungen in nachgewiesener Höhe als Zuschuss direkt an die Energieversorger zahlen, wenn diese auf Grund von offenen Zahlungen die Abstellung des Stroms ankündigen.

#### **4.5.4 Sozialversicherungspflicht**

Soweit der Anspruch auf Alg II aufgrund einer Sanktion vollständig entfällt, entfällt im Minderungszeitraum auch der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz nach § 5

Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI, weil kein Leistungsbezug vorliegt (so auch: Fachliche Weisungen der BA zu § 26 SGB II, Rz. 26.17).

Dies gilt insbesondere bei weiteren wiederholten Pflichtverletzungen. Betroffen sind aber auch Fälle, in denen bei der betroffenen eLbP bereits bei einer „kleinen Sanktion“ (z.B. 10 % wg. Meldeversäumnis, 30 % wg. erster Pflichtverletzung) wegen anzurechnenden Einkommens ein vollständiger Wegfall des des Alg II eintritt.

In diesen Fällen greift jedoch - soweit sich die Leistungsberechtigten nicht nach § 9 SGB V freiwillig versichern - der Schutz der Nachrangversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI. Im Regelfall werden diese vorgenannten Personen jedoch freiwillig versichert sein nach § 9 SGB V (siehe § 188 Abs. 4 SGB V).

#### Ausnahme: Gewährung von Sachleistungen:

Werden ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt, tritt die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI mit Beginn des Monats wieder ein, für den die Sach- oder geldwerten Leistungen erbracht werden (siehe [4.5.2](#)).

Dementsprechend gilt ein Lebensmittelgutschein als Leistungsbezug für den Monat, für den der Gutschein erbracht wird; auf die tatsächliche Einlösung des Gutscheins kommt es nicht an (vgl. auch Fachliche Weisungen der BA zur KV/PV, Rz. 1.26, Stand 01.01.2016).

In der Praxis ist es deshalb bei Minderung des Alg II um 100 % (= vollständiger Wegfall des Alg II) und ansonsten fehlender SV-Versicherung vorteilhaft, wenn monatlich mindestens eine ergänzende Sachleistung gewährt wird.

Werden für eine der GKV zugeordnete leistungsberechtigte Person keine ergänzenden Sachleistungen bzw. geldwerte Leistungen erbracht (z. B. weil die betroffene Person sie nicht beantragt), liegt kein Leistungsbezug vor, weshalb das Jobcenter in dieser Zeit auch keine Beiträge zur KV/PV für die betroffene Person übernimmt.

In diesem Fall ist umgehend eine Abmeldung zur Krankenversicherung/Rentenversicherung zu erstellen. Betroffene Personen sind zur Klärung ihres KV/PV-Schutzes (ggf. Familienversicherung) an die Krankenversicherung zu verweisen. Einzelheiten ergeben sich aus dem im Intranet hinterlegten Merkblatt [„Änderungen in der Sozialversicherung zum 01.01.2016 – Sanktionen“](#).

Sowohl bei der Freiwilligen Versicherung als auch der Nachrangversicherung ist der Leistungsberechtigte beitragspflichtig, d. h. während dieser Zeit muss der Leistungsberechtigte die anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst tragen. Ist er hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung entfalten. Wenn diese Beitragsrückstände bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit noch bestehen, greifen die Regelungen zum Ruhen des Anspruchs auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 16 Abs. 3a SGB V, sofern sie nicht mit der Krankenkasse eine Ratenzahlungsvereinbarung treffen und die Raten vereinbarungsgemäß zahlen.

Die Beiträge der obligatorischen Anschlussversicherung in der freiwilligen GKV sind von der betroffenen Person selbst zu tragen und werden vom Jobcenter auch **nicht** nach § 26 SGB II übernommen.

Auch die hilfebedürftige Person, die privat kranken- und pflegeversichert ist, kann während der Zeit **des vollständigen Alg II-Entfalls** nur einen Zuschuss nach § 26 SGB II erhalten, wenn ergänzende Sachleistungen bzw. geldwerte Leistungen erbracht werden (s.a. Fachliche **Weisungen** der BA zu § 26 SGB II, Rz. 26.17).

#### 4.5.5 Anhörung

Um zeitnah eine Entscheidung bezüglich ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen als Zuschuss treffen zu können, sind die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bereits in der Anhörung zur Sanktion (§ 24 SGB X) auf die Möglichkeit der Gewährung ergänzender Sachleistungen hinzuweisen. Den Leistungsberechtigten ist auch zu verdeutlichen, dass Sachleistungen nur gewährt werden, wenn sie diese beantragen. In Fällen des Wegfalls des Anspruchs ist darauf hinzuweisen, dass zwar der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz erhalten bleibt; dieser jedoch für den Leistungsberechtigten zu Beitragszahlungen führt. Dieses Ergebnis kann durch die Gewährung von ergänzenden Sachleistungen vermieden werden (vgl. [4.5.6](#)).

Die Mustervordrucke H001 – H020 enthalten entsprechende Textpassagen.

#### 4.5.6 Ermessensgesichtspunkte

Über die Anrechnung von sofort verwertbarem Schonvermögen und ansonsten anrechnungsfreiem Einkommen ist in Ausübung des eingeräumten Ermessens einzel-fallbezogen zu entscheiden. Es muss deutlich erkennbar werden, welche Umstände die Behörde bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt und wie sie diese bewertet hat (§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X).

In der Ermessensentscheidung sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der sanktionierten Person zu beachten. Die Bewilligung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen setzt voraus, dass der sanktionierten Person weder sofort verwertbares Schonvermögen, noch sonstige Einnahmen (auch anrechnungsfreies Einkommen) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen.

Auch Verschuldungsproblematiken, z. B. durch zukünftige Beitragszahlungen für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz aufgrund der Freiwilligen Versicherung oder der Nachrangversicherung, und eine drohende Wohnungslosigkeit sind relevante Ermessensgesichtspunkte.

Nachfolgend sind einige Beispiele und ermessenslenkende Hinweise aufgeführt, um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen:

- Anrechnungsfreies Einkommen:

Der *Grundfreibetrag* nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II ist nicht auf evtl. Sachleistungsansprüche anzurechnen. Beim Grundfreibetrag handelt es sich nicht um anrechnungsfreies Einkommen, sondern um eine Pauschale, durch die u. a. die mit der Erzielung des Erwerbseinkommens entstehenden notwendigen Aufwendungen abgegolten werden.

Der *Erwerbstätigenfreibetrag* nach § 11b Abs. 3 SGB II ist ebenfalls nicht auf Sachleistungsansprüche anzurechnen. Der mit dem Erwerbstätigenfreibetrag beabsichtigte Anreiz zur Fortsetzung der Arbeit soll im Sanktionsverfahren nicht geschmälert werden. Darüber hinaus wird der Erwerbstätigenfreibetrag in der Praxis von einigen eLb zur Bestreitung von Aufwendungen benötigt, die über den Grundfreibetrag hinausgehen.

- Einkommen – Besonderheiten bei eLb U25:

Bei Pflichtverletzungen von eLb U25 nach § 31 SGB II besteht die Besonderheit, dass Einkommen in der 1. Sanktionsstufe (Beschränkung des Leistungsanspruchs auf die Leistungen nach § 22 SGB II) vorrangig auf den Regelbedarf anzurechnen ist (vgl. dazu [4.3.1](#)). Das bei der Leistungsberechnung berücksichtigte Einkommen ist auch bei der Gewährung von Sachleistungen zu berücksichtigen:

Beispiel 1 – Sanktion U25 1. Stufe (im Haushalt der Eltern):

eLb; 24 Jahre alt; im Haushalt der Eltern wohnend; einziges Einkommen: Kindergeld i.H.v. 192,- € mtl.; Regelbedarf 327,- €; KdU 180,- €. Wegen einer ersten Pflichtverletzung ist der Leistungsanspruch auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt.

➔ Der Auszahlungsanspruch des Alg II ist auf die Leistungen für KdU in Höhe von 180,- € beschränkt. Die Tabelle in **Anlage 3** sieht für den Fall einer 100 %-Minderung des Regelbedarfs Sachleistungen in Höhe von 205,- € vor.

Das zur Verfügung stehende Einkommen in Form von Kindergeld wird bereits im Rahmen der Leistungsberechnung vorrangig auf den Regelbedarf angerechnet (vgl. dazu [4.3.1](#)). Es ist daher – nach Bereinigung um die Versicherungspauschale von 30,- € nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V – auch auf den Sachleistungsanspruch anzurechnen. Im Ergebnis besteht Anspruch auf einen Gutschein i.H.v. 43,- € (205,- € ./. 162,- € Kindergeld).

Beispiel 2 – Sanktion U25 1. Stufe (alleinstehend):

eLb; 24 Jahre alt; eigene Wohnung; Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung i.H.v. 300,- € mtl.; Regelbedarf 409,- €; KdU 450,- €. Wegen einer ersten Pflichtverletzung ist der Leistungsanspruch auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt.



- Der Auszahlungsanspruch des Alg II ist auf die Leistungen für KdU in Höhe von 450,- € beschränkt. Die Tabelle in **Anlage 3** sieht für den Fall einer 100 %-Minderung des Regelbedarfs Sachleistungen in Höhe von 205,- € vor.

Das zur Verfügung stehende Erwerbseinkommen wird bereits im Rahmen der Leistungsberechnung im Umfang von 160,- € (300,- € Lohn ./ 100,- € Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II ./ 40,- € Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II) auf den Regelbedarf angerechnet (vgl. dazu [4.3.1](#)). Es ist in diesem Umfang auch auf den Sachleistungsanspruch anzurechnen. Im Ergebnis besteht Anspruch auf einen Gutschein i.H.v. 45,- € (205,- € ./ 160,- €). Der Grundfreibetrag i.H.v. 100,- € und der Erwerbstätigenfreibetrag i.H.v. 40,- € sind nicht auf den Gutscheinanspruch anzurechnen (s.o.).

- Vermögen

Der Einsatz sofort verwertbaren Schonvermögens (Guthaben auf Sparbüchern etc.) wird nicht verlangt, wenn die/der betroffene eLb im Zeitpunkt des letzten (Weitergewährungs-)Antrages über sofort verwertbares Schonvermögen von bis zu 615,- € verfügt hat. Dieser Wert entspricht dem dreifachen der maximal monatlich zu gewährenden Sachleistung von 205,- €.

Betrag das sofort verwertbare Schonvermögen im Zeitpunkt des letzten (Weitergewährungs-)Antrages mehr als 615,- € und ist das Vermögen zum Zeitpunkt der Erteilung über Sachleistungen noch vorhanden, ist es in voller Höhe auf evtl. Gutscheinansprüche anzurechnen.

Beispiel 1:

elb Ü25; alleinstehend; Minderung des Alg II um insgesamt 60 % des maßgeblichen Regelbedarfs nach der ersten wiederholten Pflichtverletzung. Zum Zeitpunkt des letzten Weitergewährungsantrages war sofort verwertbares Vermögen in Höhe von 300,- € vorhanden. Einkommen ist nicht vorhanden.

- Das sofort verwertbare Vermögen unterschreitet den maßgeblichen Betrag von 615,- € und ist deshalb nicht auf den Gutschein für Sachleistungen anzurechnen. Es kann ohne weitere Prüfung ein Gutschein für Sachleistungen über 62,- € lt. Anlage 3 ausgestellt werden.

Beispiel 2:

elb Ü25; alleinstehend; Minderung des Alg II um insgesamt 60 % des maßgeblichen Regelbedarfs nach der ersten wiederholten Pflichtverletzung. Zum Zeitpunkt des letzten Weitergewährungsantrages war sofort verwertbares Vermögen in Höhe von 700,- € vorhanden. Einkommen ist nicht vorhanden. Das Vermögen ist im Zeitpunkt der Entscheidung über ergänzende Sachleistungen in unveränderter Höhe vorhanden. Es liegen keine Besonderheiten im Sachverhalt vor.

- Das sofort verwertbare Vermögen übersteigt den maßgeblichen Betrag von 615,- €. Es ist deshalb in die Überlegungen der Ermessensentscheidung über die Gewährung von ergänzenden Sachleistungen einzubeziehen. Da vorlie-

gend keine Besonderheiten im Sachverhalt vorliegen, erscheint eine Anrechnung des Vermögens auf die Sachleistungen in Höhe von 186,- € (= 3 Monate x 62,- €) gerechtfertigt. Im Ergebnis würde kein Gutschein über Sachleistungen ausgestellt.

#### 4.5.7 Sachleistungspflicht bei Haushalt mit minderjährigen Kindern

Für den Fall, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt, hat das Jobcenter in den Grenzen des § 31a Abs. 3 Satz 1 ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen, um zu verhindern, dass minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden, dass sich das Alg II wegen Pflichtverletzungen mindert. Der Gesetzeswortlaut erfasst damit nicht nur Personen in der Bedarfsgemeinschaft, sondern es ist zu prüfen, ob im Haushalt der sanktionierten Person ein minderjähriges Kind lebt. Die Pflicht zur Erbringung von ergänzenden Sachleistungen besteht folglich auch, wenn ein minderjähriges Geschwisterteil im Haushalt lebt.<sup>8</sup> Sofern ergänzende Sachleistungen erforderlich sind, sind diese auch dann zu erbringen, wenn die zu sanktionierende Person diese, auch nach Hinweisen in der Anhörung, nicht beantragt. Für den Lebensunterhalt einzusetzendes Einkommen (ohne Frei-/Absetzbeträge) oder sofort verwertbares Schonvermögen kann auch in diesen Fällen den angemessenen Umfang der ergänzenden Sachleistungen auf null reduzieren.

### 5. Direktüberweisung an den Vermieter

Bei einer Minderung des Alg II um mindestens 60 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Alg II der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 erbracht wird, direkt an die/den Vermieter/in oder andere Empfangsberechtigte (z. B. Energieversorgungsunternehmen) gezahlt werden (vgl. § 31a Abs. 3 Satz 3). Das Jobcenter soll demnach während des Minderungszeitraumes die den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten noch zustehenden Leistungen für die Miete direkt an die Vermieterin oder den Vermieter und Abschläge für die Nebenkosten ggf. direkt an die Versorgungsunternehmen zahlen. Sofern weitere leistungsberechtigte Personen in der BG leben, bleiben deren Leistungen von dieser Regelung grundsätzlich unberührt.

Zur Vermeidung von Nachteilen – insbesondere für die Vermieter, die die Miete in Fällen der abweichenden Leistungserbringung i. S. d. § 31a Abs. 3 Satz 3 in mehreren Teilbeträgen erhalten, und entstehenden Mehraufwand an die Mieter weitergeben könnten - sollte bei BG mit mehreren Mitgliedern diese Regelung regelmäßig i. V. m. § 22 Abs. 7 Satz 2 zur Anwendung kommen. Nach dieser Vorschrift sollen die Leistungen für Unterkunft und Heizung für die gesamte BG an die/den Vermieter/in bzw. andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt ist. Dies ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Die Zweckrichtung beider Vorschriften – die Sicherung der Unterkunft - ist identisch, gewährleistet ist dies jedoch nur bei Direktzahlung der kompletten Miete für die BG. Im Übrigen bleiben die Regelungen der kommunalen Träger zu § 22 Abs. 7 unberührt.

<sup>8</sup> vgl. BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 67/12 R, Rn. 22

## **6. Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)**

### **6.1. Dauer**

§ 31b Abs. 1 Satz 3 bestimmt die Dauer der in § 31a geregelten Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen. Die Minderung des Alg II tritt kraft Gesetzes ein und ist auf jeweils drei Monate festgelegt. Die Dauer dieser Rechtsfolge gilt unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde.

### **6.2. Beginn**

Ein die Pflichtverletzung und die Minderung der Leistung feststellender VA wird mit seiner Bekanntgabe wirksam (§ 37 i. V. m. § 39 SGB X); die Sanktionen treten grundsätzlich mit Beginn des Folgemonats ein.

#### Beispiele:

a) Ein Sanktionsbescheid wird am 29.05. erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 01.06. gilt der Sanktionsbescheid gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X als bekannt gegeben. Der Zugang wird von der leistungsberechtigten Person nicht bestritten. Die Sanktion tritt ab Beginn des Folgemonats (01.07.) ein.

b) Ein Sanktionsbescheid wird am 28.05. erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 31.05. gilt der Sanktionsbescheid als bekannt gegeben. Der Zugang wird von der leistungsberechtigten Person nicht bestritten. Die Sanktion tritt ab dem 01.06. ein. Ein "Verschieben" des Beginns auf den 01.07., weil zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung die Leistungen für den Monat Juni bereits angewiesen waren, ist nicht zulässig.

### **6.3. Sanktionen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3**

Bei einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 beginnt die Sanktion zeitgleich mit dem Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs. Der Minderungszeitraum beträgt unabhängig von der Dauer der Sperrzeit drei Monate und läuft kalendermäßig ab (z. B. 05.03. - 04.06.).

### **6.4. Minderungszeitraum**

Die Sanktionen wirken ausschließlich für die drei Monate, für die sie festgesetzt worden sind. Bei mehreren "gleichrangigen" Pflichtverletzungen dürfen sich Sanktionszeiträume nicht überlappen.<sup>9</sup>

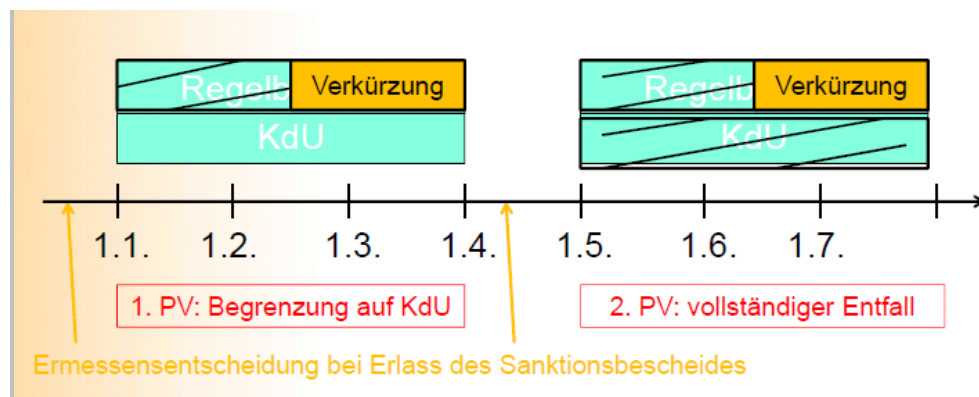
### **6.5. Verkürzung des Minderungszeitraums bei U25**

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Dauer der Sanktion auf sechs Wochen verkürzt werden.

<sup>9</sup> vgl. BSG, Urteil vom 09.11.2010, B 4 AS 27/10 R

Auch bei einer Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung ist bei jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Verkürzung möglich.

Die mögliche Verkürzung des Minderungszeitraums bei U25 bezieht sich nur auf den Regelbedarf nach § 20 SGB II sowie evtl. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II:



Ermessensrelevante Tatbestände (beispielhaft):

- Verhalten der/des Leistungsberechtigten (zeigt sich nach Ablehnung einer Beschäftigung doch arbeitsbereit, akzeptiert Eingliederungsvereinbarung; Bereitschaft, Eigenbemühungen nachzuweisen) [vor Erteilung des Sanktionsbescheides!, vgl. 6.6],
- Alter der/des Leistungsberechtigten (Minderjährige, die die Tragweite ihres Verhaltens nicht erkannt haben – Minderjährigenschutz),
- Verschuldungsproblematiken oder drohende Wohnungslosigkeit.

Die Ermessensentscheidung über die Verkürzung des Sanktionszeitraums ist **bereits im Sanktionsbescheid** zu treffen.

## 6.6. Verkürzung einer bereits beschiedenen Sanktion

Eine Verkürzung des Minderungszeitraumes von drei Monaten auf sechs Wochen ist nicht möglich, wenn über den Eintritt der Sanktion bereits ein Bescheid (ohne Verkürzung des Sanktionszeitraums) erlassen wurde.

Das Sozialgericht Münster<sup>10</sup> hat in einem Verfahren gegen das Jobcenter Kreis Steinfurt klargestellt, dass mit der gesetzlichen Formulierung in § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II („unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls“) keine Möglichkeit zur nachträglichen Verkürzung des Sanktionszeitraums aufgrund einer Reaktion der/des eLb auf die festgestellte Sanktion im Sinne einer Besserung eröffnet wird. Über die Verkürzung sei von vornherein im Sanktionsbescheid zu entscheiden.

Positive Verhaltensänderungen (wie unter 6.5 aufgeführt) können deshalb nur zu einer Verkürzung des Sanktionszeitraums führen, wenn diese vor Erteilung des Sanktionsbescheides erfolgen und zugunsten der Person U25 in die Ermessensentscheidung einfließen.

<sup>10</sup> vgl. Urteil des SG Münster vom 23.01.2014, Az. S 15 AS 146/12

## **6.7. Ausschlussfrist**

Die Feststellung der Minderung des Leistungsanspruchs ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

## **6.8. Kein Anspruch auf SGB XII-Leistungen**

In den Fällen der Leistungsminderung oder Streichung besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB XII.

## **7. Sanktionen wegen Meldeversäumnissen**

### **7.1. Grundsätzliches**

Das Arbeitslosengeld II mindert sich, soweit der erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis für ein eingetretenes Melde- bzw. Terminversäumnis keinen wichtigen Grund darlegen bzw. nachweisen kann.

Meldeversäumnisse i. S. d. § 32 sind ab dem ersten Tag, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beansprucht werden (Beginn des Bedarfszeitraums) sanktionsbewehrt, grundsätzlich auch dann, wenn noch nicht über den Leistungsanspruch entschieden ist bzw. der leistungsberechtigten Person ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt.

Der Leistungsberechtigte ist zum Sachverhalt und evtl. vorliegenden wichtigen Gründen für sein Nichterscheinen anzuhören (§ 24 SGB X).

### **7.2. Höhe der Minderung**

Die Minderung beträgt für jedes Meldeversäumnis 10 Prozent des nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelbedarfs.

Ist wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen der gezahlte Regelbedarf niedriger als der Minderungsbetrag, sind Differenzbeträge von den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach den §§ 21 und 22 abzusetzen.

Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 24 und Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 zählen nicht zum Arbeitslosengeld II und können daher nicht gemindert werden.

### **7.3. Allgemeine Meldepflicht**

Im SGB II gelten die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht des SGB III entsprechend (vgl. § 59 SGB II). Die Meldeaufforderung kann zu folgenden Zwecken erfolgen (vgl. § 309 SGB III):

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,

4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Bei jeder Meldeaufforderung hat der SGB II-Träger sein Ermessen auszuüben. Das BSG hat folgende Kriterien für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung benannt<sup>11</sup>:

- Der Zweck einer Meldeaufforderung muss sich dem Prinzip „Fördern und Fordern“ folgend vor allem danach ausrichten, eLbP bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen (Meldegründe Nr. 1 -3, s.o.).
- Ziel der Meldeaufforderungen darf nicht sein, durch eine hohe Anzahl von Meldeversäumnissen den Anspruch auf Alg II zu mindern oder zu beseitigen (= sachfremde Erwägungen).
- Eine hohe „Einladungsdichte“ mit einem Meldetermin pro Woche ist als solche nicht zu beanstanden, wenn es Gründe für eine engmaschige Betreuung gibt.
- Wird nach drei Meldeaufforderungen mit demselben Meldezweck in kurzer Abfolge (jeweils keine Terminwahrnehmung durch eLbP) eine Minderung von insgesamt 30 % des maßgebenden Regelbedarfs erreicht, ist die Ermessensausübung zu überprüfen. Bei weiteren Einladungen mit demselben Meldezweck hat der SGB II-Träger deutlich zu machen, dass er sich nicht von sachfremden Erwägungen leiten lässt.

Meldeaufforderungen ergehen häufig in kurzer Abfolge, ohne dass bereits ein Sanktionsbescheid für vorausgegangene Meldeversäumnisse erteilt worden ist. In der Praxis ist deshalb bereits nach dreimaliger Meldeaufforderung in kurzer Abfolge zu prüfen, ob weitere Meldeaufforderungen mit demselben Zweck notwendig und zielführend sind.

Einladungen mit alternativen Meldezwecken sind aus verfahrensrechtlicher Sicht rechtssicherer und deshalb – soweit sie infrage kommen – gegenüber der besonders begründeten weiteren Einladung zu bevorzugen. Ein Wechsel der in den LÄMMkom-Vordrucken SV001 und SV002 hinterlegten Meldezwecke ist ausreichend.

Soll trotzdem erneut mit demselben Meldezweck eingeladen werden, sind die im Einzelfall angestellten Ermessensüberlegungen in die Meldeaufforderung aufzunehmen.

#### Beispiel 1:

Ein eLbP beantragt Leistungen nach dem SGB II und wird von der Vermittlung innerhalb von 6 Wochen zu drei Gesprächsterminen eingeladen (jeweils Standardeinladung mit Meldezweck „Ihre beruflichen und persönlichen Perspektiven“). Die eLbP erscheint zu keinem der Termine. Nach Anhörung (keine Rückäußerungen) wird jeweils ein Sanktionsbescheid (10 %-Minderung) erteilt. Mit Erteilung des dritten Sanktionsbescheides summiert sich die Minderung des Alg II auf 30 % des Regelbedarfs. Eine Rückfrage beim PAP ergibt, dass Termine in leistungsrechtlichen Fragen dort wahrgenommen worden sind. Anhaltspunkte für gesundheitli-

<sup>11</sup> vgl. BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 19/14 R, Rz. 47

che Einschränkungen / eine Erwerbsminderung / sonstige Hinderungsgründe für eine Arbeitsaufnahme liegen beim PAP nicht vor.

Kann erneut mit demselben Meldezweck eingeladen werden?

- Die eLbP hat als Neuantragstellerin noch nie bei der Arbeitsvermittlung vorgesprochen. Hinderungsgründe hierfür sind nicht ersichtlich, zumal beim PAP persönlich vorgesprochen wurde. Der Beratungsprozess kann ohne eine erste persönliche Kontaktaufnahme nicht in Gang gesetzt werden. Eine erneute Meldeaufforderung mit dem Meldezweck „Ihre beruflichen und persönlichen Perspektiven“ ist deshalb möglich. Diese Ermessenserwägungen müssen aber unbedingt in die Meldeaufforderung aufgenommen werden.

### Beispiel 2:

eLbP im laufenden Alg II-Bezug wird von der Vermittlung innerhalb eines Monats zu drei Gesprächsterminen eingeladen (jeweils Standardeinladung mit Meldezweck „Ihre beruflichen und persönlichen Perspektiven“). Die eLbP erscheint zu keinem der Termine. Durch den PAP wurde bislang nur ein Anhörungsschreiben für das Terminversäumnis am 09.01. versandt. Die eLbP hat auf das Anhörungsschreiben mitgeteilt, aufgrund aktueller gesundheitlicher Probleme nicht in der Lage zu sein, eine Arbeit aufzunehmen. Sie sei deshalb gar nicht erst beim Vermittler erschienen.

Wie ist weiter zu verfahren?

- Aufgrund der Äußerungen im Anhörungsverfahren bieten sich Meldeaufforderungen zum Zweck der Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und ggf. auf zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen an (beim PAP). Diese Möglichkeiten sind vorrangig zu nutzen (Absprache PAP/VM notwendig).

### Sonderregelungen in § 309 Abs. 3 SGB III:

- Die meldepflichtige Person hat sich zu der vom jobcenter bestimmten **Uhrzeit** zu melden. Ein Meldeversäumnis liegt allerdings nicht vor, wenn die Person am selben Tag zu einer anderen Uhrzeit meldet und der Meldezweck noch erreicht wird.
- Bei **Arbeitsunfähigkeit am Meldetermin** wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn dies in der Meldeaufforderung bestimmt wird.

Hauptanwendungsfall: eLbP legt wiederholt für den Tag eines Meldetermins eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) vor und es bestehen Zweifel an der Richtigkeit der AU. Der Zusatz in der Meldeaufforderung bewirkt, dass die eLbP bei bescheinigter AU am Meldetermin am ersten Tag nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit bei der einladenden Stelle vorsprechen muss. Erfolgt dies ohne wichtigen Grund nicht, liegt ein Meldeversäumnis i.S.v. § 32 SGB II vor und es ist entsprechend zu sanktionieren.

Von der Möglichkeit sollte nur im Einzelfall Gebrauch gemacht werden. Hierfür ist in LÄMMkom der Vordruck „SV002 Beratung + Rfb“ hinterlegt.

## **7.4. Addition mehrerer Pflichtverletzungen**

Bei mehreren Sanktionen wegen Meldeversäumnis laufen die Minderungen parallel ab, d. h. die Sanktionsbeträge werden in Überschneidungsmonaten addiert. Eine Minderung wegen Meldeversäumnis tritt zu einer Minderung nach § 31a SGB II hinzu (§ 32 Absatz 2 Satz 1).

Die Sanktionsbeträge werden in Überschneidungsmonaten somit ebenfalls addiert.

Beispiele zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Sanktionen sind **Anlage 1** zu entnehmen.

## **7.5. Meldepflicht eines Sozialgeldbeziehers**

Gemäß § 59 sind die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§ 309 SGB III) entsprechend anzuwenden.

## **7.6. Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen**

### **7.6.1 Rechtsfolgenbelehrung**

Eine Sanktion nach § 32 kann nur eintreten, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder er diese kannte. Im Gegensatz zu Sanktionstatbeständen nach § 31 gibt es keine wiederholten Pflichtverletzungen.

Die leistungsberechtigte Person ist in der Rechtsfolgenbelehrung darauf hinzuweisen, dass jedes Meldeversäumnis zu einer Minderung von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führt und kumulative Pflichtverletzungen in Überschneidungsmonaten addiert werden.

Die alleinige Aushändigung eines Merkblattes reicht nicht aus.

### **7.6.2 Kenntnis über die Rechtsfolgen**

Eine Sanktion nach § 32 kann auch eintreten, wenn der Leistungsberechtigte die Rechtsfolgen seines Verhaltens kannte. Von einer Kenntnis ist auszugehen, wenn wegen eines Meldeversäumnisses bereits einmal eine Sanktion eingetreten ist. Die Kenntnis von den Rechtsfolgen kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Es reicht dabei nicht aus, zu behaupten, dass der oder die Betroffene die Rechtsfolgen seines bzw. ihres Verhaltens kannte. Es müssen vielmehr konkrete Anhaltspunkte für die Kenntnis vorliegen, die aktenkundig zu machen sind.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Nachweisführung bei Einlegung von Rechtsbehelfen sind Sanktionen grundsätzlich nur nach schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung durchzuführen.



## **7.7. Beurteilung eines wichtigen Grundes**

### **7.7.1 Wichtiger Grund**

Ein wichtiger Grund für ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn die Befolgung der Meldeaufforderung/Einladung dem Leistungsberechtigten bei Interessenabwägung nicht möglich oder nicht zumutbar war. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Vorstellung bei einem Arbeitgeber zu einem von diesem gewünschten Termin
- sonstige vom Meldepflichtigen nicht zu vertretende Gründe (z. B. unvorhergesehener Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel),
- Meldetermin während der Arbeitszeit (Aufstocker) und der Arbeitgeber hat den Leistungsberechtigten ausdrücklich nicht freigestellt,
- nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit.

### **7.7.2 AU-Bescheinigung**

Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist grundsätzlich als wichtiger Grund anzuerkennen. Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit, zu einem Meldetermin zu erscheinen. Jedenfalls nach vorheriger Aufforderung kann vom Leistungsberechtigten auch ein ärztliches Attest für die Unmöglichkeit des Erscheinens zu einem Meldetermin verlangt werden.<sup>12</sup>

Zum Nachweis, dass eine Unfähigkeit zum Erscheinen zu einem Meldetermin vorliegt, kann von der leistungsberechtigten Person die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Hierfür ist der im Intranet hinterlegte Vordruck A016 zu nutzen (in LÄMMkom: Vordruck FOR025).

### **7.7.3 Kosten des Attestes**

Die Kosten für die Ausstellung des Attestes können in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3-fachen Satzes, d. h. derzeit 5,36 EUR.

## **7.8. Ergänzende Sachleistungen**

§ 31a Absatz 3 gilt für Sanktionen wegen Meldeversäumnissen entsprechend. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um insgesamt mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen (vgl. dazu [4.5](#)).

Tritt wegen eines Meldeversäumnisses eine Sanktion zu einer bereits festgestellten hinzu und wird das Arbeitslosengeld II um mindestens 60 Prozent (bei Überlappungsmonaten) des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs gemindert, sollen die Leistungen zur Deckung der Bedarfe

<sup>12</sup> vgl. BSG, Urteil vom 9.11.2010, B 4 AS 27/10 R

für Unterkunft und Heizung in dieser Zeit direkt an den Vermieter oder an andere Empfangsberechtigte gezahlt werden (vgl. dazu [5.](#)). Hiervon kann abgewichen werden, wenn lediglich in einem Überlappungsmonat die 60 %-Grenze erreicht wird.

## **7.9. Beginn und Dauer der Minderung**

### **7.9.1 Beginn und Dauer**

§ 31b gilt für Sanktionen wegen Meldeversäumnissen entsprechend. Die Regelungen unter [Punkt 6.](#) gelten entsprechend.

### **7.9.2 Verkürzung des Sanktionszeitraumes bei U25**

Bei der Sonderregelung für unter 25-jährige Leistungsberechtigte hinsichtlich einer Verkürzung der Sanktionsdauer bei Meldeversäumnissen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Ermessensrelevante Tatbestände bei Pflichtverletzungen nach § 32 (beispielhaft):

- Alter des Leistungsberechtigten (Minderjährige, die die Tragweite ihres Verhaltens nicht erkannt haben – Minderjährigenschutz),
- schwerwiegende persönliche Gründe.

## **8. Verfahrensabsprachen**

Das jobcenter Kreis Steinfurt AöR erstellt

- die Einladung zu einem Vermittlungsgespräch
- die Einladung und Aufforderung zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit
- die Zuweisung zu einer Arbeitsgelegenheit
- Arbeitsangebote

mitsamt Rechtsfolgenbelehrung. Entsprechende Vordrucke werden über LÄMMkom bereitgestellt. Die Schreiben sind in den Aktivitäten in LÄMMkom zu hinterlegen.

Als Ausnahme erstellt die kommunale Leistungssachbearbeitung die Einladung zum Erstgespräch im Rahmen der Zugangssteuerung (vgl. [„Arbeitshilfe Zugangssteuerung“](#)).

Bei der Erstellung der Einladung und Aufforderung zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit sowie der Zuweisung zu einer Arbeitsgelegenheit ist darauf zu achten, dass

- die jeweils richtige RFB in Abhängigkeit des Alters (U25/Ü25) der leistungsberechtigten Person und
- die richtige Sanktionsstufe (Erstverstoß, erste wiederholte Pflichtverletzung und erneute wiederholte Pflichtverletzung) zu wählen ist.

Ob ggfs. eine wiederholte Pflichtverletzung vorliegt, kann in LÄMMkom über die Haushaltsangehörigenmaske, Antragsbearbeitung im Ordner „Sanktionen“ ersehen werden. Im Zweifelsfall klärt die Vermittlerin / der Vermittler den Sachverhalt durch Rücksprache mit der kommunalen Leistungssachbearbeitung.

Für die Durchführung des Sanktionsverfahrens inkl. Anhörung ist die kommunale Leistungssachbearbeitung zuständig.

Sofern die Vermittlerin / der Vermittler zu dem Ergebnis kommt, dass ein Sanktions-tatbestand erfüllt wurde und kein wichtiger Grund für dieses Verhalten vorliegt, hat diese/r die kommunale Leistungssachbearbeitung unter Vorlage eines Ausdrucks der Einladung, der Aufforderung zur Teilnahme an der Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder der Arbeitsgelegenheit und unter Schilderung des Sachverhaltes zu bitten, ein Sanktionsverfahren einzuleiten.

Über das Ergebnis des Sanktionsverfahrens ist die Vermittlerin / der Vermittler zu unterrichten. Sofern keine Sanktion erfolgt, ist der Grund kurz mitzuteilen. Hierfür kann der im Intranet hinterlegte Vordruck „N 003 - Veränderungsmitteilung jobcenter AöR-Kommune“ genutzt werden.

## **9. Verfahrensrechtliche Besonderheiten**

### **9.1 Versand von Schriftstücken bei bestehender Betreuung**

Für den Versand bzw. die Zustellung von Schriftstücken bei Bestellung eines Betreuers für die Vertretung in behördlichen Angelegenheiten gilt folgende Vorgehensweise:

#### Grundsatz:

Der zur Vertretung in behördlichen Angelegenheiten bestellte Betreuer ist insoweit gesetzlicher Vertreter der betreuten Person. Zustellungen im Verwaltungsverfahren sind an den Betreuer vorzunehmen (vgl. § 65 SGB X i.V.m. § 6 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz NRW).

Grundsätzlich sind auch alle Schriftstücke, die nicht förmlich zuzustellen sind, an den Betreuer zu adressieren. Dies gilt insbesondere für Sanktionsbescheide und vorherige Anhörungsschreiben. Zusätzlich ist zur Information eine Kopie an die betreute Person zu schicken. (Hinweis: Die betreute Person ist weiter handlungsfähig im Sinne von § 11 SGB X, soweit im Rahmen der Betreuung kein Einwilligungsvorbehalt im Sinne von § 1903 BGB angeordnet ist).

#### Abweichendes Vorgehen bei Unterbreitung von Arbeitsangeboten, Maßnahmenangeboten etc. zur Eingliederung in Arbeit:

Bei der Unterbreitung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Arbeitsangebote, Maßnahmen, Gesprächstermine) ist eine Mitwirkung der betreuten Person notwendig. Die entsprechenden Termine kommen häufig erst kurzfristig zustande. Der zeitaufwändige „normale Weg“ über den Betreuer könnte im Einzelfall dazu führen, dass Angebote nicht wahrgenommen werden können.

Deshalb können derartige Schriftstücke abweichend vom o.g. Grundsatz direkt an die betreute Person versandt werden. An den Betreuer ist gleichzeitig eine Kopie des Schreibens zuzusenden. Dies entspricht der in § 13 Abs. 3 SGB X vorgesehenen Vorgehensweise bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten. Wird der Betreuer verspätet oder nicht informiert, ist im Regelfall keine Sanktion möglich.

## **9.2 Zuständigkeit für die Durchführung des Sanktionsverfahrens nach Umzug einer/s eLb**

Örtlich zuständig für die Leistungsgewährung nach dem SGB II ist der Träger am gewöhnlichen Aufenthaltsort (vgl. § 36 SGB II).

### Beispiel:

Ein in Rheine wohnhafter eLb tritt eine zumutbare Maßnahme nicht an. Das Maßnahmeangebot mit Rechtsfolgenbelehrung wurde durch die zuständige Stelle des jobcenters Kreis Steinfurt in Rheine unterbreitet. Unmittelbar nach Nichtantritt der Maßnahme ohne wichtigen Grund zieht der eLb nach Lengerich um und bezieht dort ebenfalls Leistungen nach dem SGB II.

Ist ein Sanktionsverfahren durchzuführen? Wer ist für die Durchführung des Sanktionsverfahrens zuständig?

- Die Minderung des Alg II ist durch §§ 31 ff. SGB II gesetzlich vorgeschrieben. Örtlich zuständig für die Leistungsgewährung nach dem SGB II ist der Träger am gewöhnlichen Aufenthaltsort (vgl. § 36 SGB II). Zuständig für die weitere Durchführung des Sanktionsverfahrens ist daher die Stadt Lengerich.

## **9.3 Anpassung des Minderungsbetrages bei Änderung der Verhältnisse**

Bei Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Erhöhung der Regelbedarfe zum Jahreswechsel, Erzielung von Einkommen) berechnet LÄMMkom die Sanktionshöhe nicht neu. Auswirkungen der Änderungen auf die Höhe einer bestehenden Sanktion bleiben daher ohne manuelle Anpassung unberücksichtigt.

### **9.3.1 Erhöhung der Regelbedarfe**

Der Aufwand für die Anpassung der Sanktionshöhe allein aufgrund der Anpassung der Regelbedarfe zum 01.01. eines neuen Jahres steht in keinem Verhältnis zur Höhe des zusätzlichen Minderungsbetrages (derzeit: unter 3 Euro pro Sanktionsmonat).

Allein wegen der Anpassung der Regelbedarfe ist deshalb keine Änderung des Minderungsbetrages in LÄMMkom vorzunehmen.

### 9.3.2 Änderung der Einkommensverhältnisse

Änderungen in den Einkommensverhältnissen können im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Höhe einer Sanktion bzw. des Minderungsbetrages haben. Dies gilt wegen der horizontalen Verteilung insbesondere, wenn bei weiteren Mitgliedern in der Bedarfsgemeinschaft Änderungen in den Einkommensverhältnissen auftreten.

Ergeben sich im Einzelfall Auswirkungen auf die Höhe einer bestehenden Sanktion, ist zusammen mit der Erteilung des Änderungsbescheides eine manuelle Anpassung der Sanktion in LÄMMkom vorzunehmen (Sanktionszeitraum bis zur Änderung begrenzen und mit der Restlaufzeit neu anlegen). Eine Änderung des Sanktionsbescheides ist nicht notwendig, da dieser den Betrag der Minderung nur zur Information auf Grundlage der bei Bescheiderlass geltenden Verhältnisse nennt („mindert sich ... um monatlich zurzeit xxx €“).

### 9.3.3 Sonstige Änderung der Verhältnisse

Bei sonstigen Änderungen in den Verhältnissen (z.B. Auszug eines Haushaltsmitgliedes) ist ggf. einzelfallbezogen zusammen mit der Erteilung des Änderungsbescheides eine manuelle Anpassung der Sanktion in LÄMMkom vorzunehmen, wenn Auswirkungen auf die Minderungshöhe eintreten.

### 9.4 Zusammentreffen von Aufrechnung und Minderung ab 30 %

[Auszug aus den Fachlichen Weisungen der BA zu § 43 SGB (Stand: 04.08.2016), Rz. 43.13]

Während eines Minderungszeitraums aufgrund einer Sanktion oder mehrerer Meldeversäumnisse in Höhe von 30 % ist eine Aufrechnung nicht zulässig (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB II). Ist das Alg II/SozG aufgrund von Meldeversäumnissen um weniger als 30 % gemindert, ist eine Aufrechnung in Höhe der Differenz zwischen Minderungsbetrag und 30% des maßgebenden Regelbedarfs möglich.

In den Fällen, in denen zu einer laufenden Aufrechnung eine Minderung aufgrund einer Sanktion in Höhe von 30 % hinzutritt, ist die Aufrechnung während der Minderungszeit auszusetzen bzw. abzuändern, wenn die Minderung niedriger als 30 % ist.

Im Sanktionsbescheid ist die Aussetzung der Vollziehung der Aufrechnung bzw. die Änderung der Aufrechnungshöhe zeitgleich zum Sanktionszeitraum zu erklären. Die ursprüngliche Aufrechnungserklärung wirkt dann fort und braucht nicht erneut erklärt zu werden.

#### Beispiele:

*Laufende Aufrechnung in Höhe von 10 %; Eintritt einer Sanktion nach § 31 in Höhe von 30 %.*

→ Aufrechnung ist für den Sanktionszeitraum auszusetzen.

*Laufende Aufrechnung in Höhe von 10 %; Eintritt eines Meldeversäumnisses in Höhe von 10 %.*

→ Aufrechnung und Minderung können parallel laufen.

*Laufende Aufrechnung in Höhe von 30 %; Eintritt eines Meldeversäumnisses in Höhe von 10 %.*

→ Aufrechnungsbetrag ist für den Sanktionszeitraum auf 20 % festzusetzen.

## 10. Rechtsgrundlagen

### § 31 Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

### § 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

### **§ 31b Beginn und Dauer der Minderung**

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

### **§ 31b Beginn und Dauer der Minderung**

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

### **§ 32 Meldeversäumnisse**

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 3 und § 31b gelten entsprechend.



**Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II  
Anlage 1**
**Anlage 1: Beispiele für den Eintritt von Sanktionen**
Beispiel 1:

Sanktion nach § 31 Abs. 1:

Der VA wird am 14.05. wirksam (§§ 37, 39 SGB X).

Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.06. bis 31.08.

Sanktion nach § 32:

Der VA wird am 16.05. wirksam.

Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.06. bis 31.08.

Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1:

Der VA wird am 19.06. wirksam.

Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.07. bis 30.09.

Die Sanktionen wirken sich auf den von den Sanktionen betroffenen Leistungsberechtigten wie folgt aus (RB aus 2014 in EUR):

	<b>Mai</b>	<b>Juni</b>	<b>Juli</b>	<b>August</b>	<b>September</b>
<b>§ 31a Abs. 1</b>		30 %	30 %	30 %	
		117,30	117,30	117,30	
<b>§ 32 Abs. 1</b>		10 %	10 %	10 %	
		39,10	39,10	39,10	
<b>§ 31a Abs. 1</b>			60 %	60 %	60 %
			234,60	234,60	234,60
<b>Gesamt</b>		<b>156,40</b>	<b>273,70</b>	<b>273,70</b>	<b>234,60</b>

Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen (§ 31) und Meldeversäumnissen (§ 32) laufen parallel ab. Überlappen sich die Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen, so wirkt im Überlappungsmonat nur die Sanktion wegen der wiederholten Pflichtverletzung. Bei parallelen Minderungszeiträumen sind die Minderungsbeträge zu addieren.

Beispiel 2:

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte C. erhält für sich, die Ehefrau und zwei minderjährige Kinder (5 und 7 Jahre) seit dem 01.09.2012 Alg II/Sozialgeld.

- Ohne nähere Angabe weigert sich C. im Monat April 2013 die Erfüllung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eigenbemühungen nachzuweisen. Sanktionsbescheid geht am 09.05.2013 zu.

- Weiterhin versäumt er es schuldhaft, sich am 31.05.2013 bei dem zuständigen Jobcenter zu melden. Bescheid über Meldeversäumnis geht am 05.06.2013 zu.

- Am 25.06.2013 lehnt C. ohne wichtigen Grund eine ihm seitens des Jobcenters angebotene zumutbare Arbeit ab. Sanktionsbescheid geht am 04.07.2013 zu.



**Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II  
Anlage 1**

- Zudem kommt er am 28.06.2013 einer schriftlich ergangenen Aufforderung, sich zu einem psychologischen Untersuchungstermin einzufinden, vorsätzlich nicht nach. Bescheid über Meldeversäumnis geht am 04.07.2013 zu.
- Am 23.07.2013 lehnt C. wiederum ohne wichtigen Grund eine angebotene zumutbare Beschäftigung ab. Sanktionsbescheid geht am 02.08.13 zu.
- Schließlich versäumt er am 17.10.2013 erneut einen Meldetermin beim Jobcenter. Auch in diesem Falle steht ihm für sein Verhalten kein wichtiger Grund zur Seite. Bescheid über Meldeversäumnis geht am 22.11.2013 zu.

Über die Rechtsfolgen ist C. jeweils belehrt worden.

Daraus ergeben sich rein rechnerisch folgende Minderungszeiträume und Minderungsbeträge (in EUR):

	05/13	06/13	07/13	08/13	09/13	10/13	11/13	12/13	01/14	02/14	03/14
§ 31a Abs. 1		30 %	30 %	30 %							
		103,50	103,50	<del>103,50</del>							
§ 32 Abs. 1			10 %	10 %	10 %						
			34,50	34,50	34,50						
§ 31a Abs. 1				60 %	60 %	60 %					
				207,00	<del>207,00</del>	<del>207,00</del>					
§ 32 Abs. 1				10 %	10 %	10 %					
				34,50	<del>34,50</del>	<del>34,50</del>					
§ 31a Abs. 1					Wegfall des gesamten Anspruchs						
§ 32 Abs. 1								10 %	10 %	10 %	
								34,50	34,50	34,50	
Gesamt		30 %	40 %	80 %	Wegfall des gesamten Anspruchs			10 %	10 %	10 %	
		103,50	138,00	276,00				34,50	34,50	34,50	

Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen (§ 31) und Meldeversäumnissen (§ 32) laufen parallel ab und können sich überlappen. Überlappen sich Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen, so greift im Überlappungsmonat nur die Sanktion wegen der wiederholten Pflichtverletzung.

Beispiel 3:

Regelbedarf vom 01.03.2013 bis 31.05.2013: 345,00 EUR; ab 01.06.2013 wegen Auszugs der Partnerin 382,00 EUR.

1. Pflichtverletzung am 04.04.2013, Bescheid vom 16.04.2013 führt zu einer Minderung von 30 % von 345,00 EUR (= 103,50 EUR) für die Monate Mai, Juni und Juli 2013.



**Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II  
Anlage 1**

2. Pflichtverletzung am 04.06.2013, Bescheid vom 15.06.2013 führt zu einer Minderung von 60 % von 382,00 EUR (= 229,20 EUR) für die Monate Juli, August und September 2013.

Die Sanktionen wirken sich auf den von den Sanktionen betroffenen Leistungsberechtigten wie folgt aus (Sanktionsbeträge in EUR):

	<b>04/13</b>	<b>05/13</b>	<b>06/13</b>	<b>07/13</b>	<b>08/13</b>	<b>09/13</b>
<b>§ 31a Abs. 1</b>		30 %	30 %	30 %		
		103,50	103,50	<del>103,50</del>		
<b>§ 31a Abs. 1</b>				60 %	60 %	60 %
				229,20	229,20	229,20
<b>Gesamt</b>		30 %	30 %	60 %	60 %	60 %
		<b>105,90</b>	<b>105,90</b>	<b>229,20</b>	<b>229,20</b>	<b>229,20</b>

## **Anlage 2 – Übersicht über die Höhe der Sanktionsbeträge**

**Anlage 2: Übersicht über die Höhe der Sanktionsbeträge**

Sanktion in Prozent	Höhe des ungeminderten Regelbedarfs in EUR			
	391,00	353,00	296,00	313,00
	Alleinstehende, Alleinerziehende oder mit minderjährigem Partner	Beide Partner volljährig	Minderjährige Kinder oder Partner (14-17 Jahre), Umzug ohne Zustimmung	Junge Erwachsene in BG der Eltern (18-24 Jahre)
Minderungsbetrag in EUR				
10	39,10	35,30	29,60	31,30
20	78,20	70,60	59,20	62,60
30	117,30	105,90	88,80	93,90
40	156,40	141,20	118,40	125,20
50	195,50	176,50	148,00	156,50
60	234,60	211,80	177,60	187,80
70	273,70	247,10	207,20	219,10
80	312,80	282,40	236,80	250,40
90	351,90	317,70	266,40	281,70
100	391,00	353,00	296,00	313,00

### Anlage 3 – Berechnung der Höhe der ergänzenden Sachleistungen

**Ab 01.01.2017:**

<b>Ermittlungsgröße halber Regelbedarf einer alleinstehenden Person*</b>	<b>50%</b>	<b>205 €</b>
--	------------	--------------

<b>Erbringung von Sachleistungen ab Minderung größer</b>	<b>30%</b>
--	------------

<b>Regelbedarf:</b>	<b>409 €</b>						
<b>Ermittlungsgröße halber Regelbedarf einer alleinstehenden Person:*</b>	<b>205 €</b>						
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbedarf)	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
verbleibender Regelbedarf	245,40 €	204,50 €	163,60 €	122,70 €	81,80 €	40,90 €	0,00 €
Gutschein*	21,00 €	41,00 €	62,00 €	82,00 €	103,00 €	123,00 €	144,00 €
verfügbare Leistung	266,40 €	245,50 €	225,60 €	204,70 €	184,80 €	163,90 €	144,00 €
Fehlbetrag zur Ermittlungsgröße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,30 €	20,20 €	41,10 €	61,00 €
<b>Gesamtgutsceinhöhe*</b>	<b>21,00 €</b>	<b>41,00 €</b>	<b>62,00 €</b>	<b>82,00 €</b>	<b>123,00 €</b>	<b>164,00 €</b>	<b>205,00 €</b>

<b>Regelbedarf:</b>	<b>368 €</b>						
<b>Ermittlungsgröße halber Regelbedarf einer alleinstehenden Person:*</b>	<b>205 €</b>						
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbedarf)	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
verbleibender Regelbedarf	220,80 €	184,00 €	147,20 €	110,40 €	73,60 €	36,80 €	0,00 €
Gutschein*	21,00 €	41,00 €	62,00 €	82,00 €	103,00 €	123,00 €	144,00 €
verfügbare Leistung	241,80 €	225,00 €	209,20 €	192,40 €	176,60 €	159,80 €	144,00 €
Fehlbetrag zur Ermittlungsgröße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12,60 €	28,40 €	45,20 €	61,00 €
<b>Gesamtgutsceinhöhe*</b>	<b>21,00 €</b>	<b>41,00 €</b>	<b>62,00 €</b>	<b>95,00 €</b>	<b>131,00 €</b>	<b>168,00 €</b>	<b>205,00 €</b>

<b>Regelbedarf:</b>	<b>327 €</b>						
<b>Ermittlungsgröße halber Regelbedarf einer alleinstehenden Person:*</b>	<b>205 €</b>						
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbedarf)	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
verbleibender Regelbedarf	196,20 €	163,50 €	130,80 €	98,10 €	65,40 €	32,70 €	0,00 €
Gutschein*	21,00 €	41,00 €	62,00 €	82,00 €	103,00 €	123,00 €	144,00 €
verfügbare Leistung	217,20 €	204,50 €	192,80 €	180,10 €	168,40 €	155,70 €	144,00 €
Fehlbetrag zur Ermittlungsgröße	0,00 €	0,50 €	12,20 €	24,90 €	36,60 €	49,30 €	61,00 €
<b>Gesamtgutscheinhöhe*</b>	<b>21,00 €</b>	<b>42,00 €</b>	<b>74,00 €</b>	<b>107,00 €</b>	<b>140,00 €</b>	<b>172,00 €</b>	<b>205,00 €</b>

<b>Regelbedarf:</b>	<b>311 €</b>						
<b>Ermittlungsgröße halber Regelbedarf einer alleinstehenden Person:*</b>	<b>205 €</b>						
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbedarf)	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
verbleibender Regelbedarf	186,60 €	155,50 €	124,40 €	93,30 €	62,20 €	31,10 €	0,00 €
Gutschein*	21,00 €	41,00 €	62,00 €	82,00 €	103,00 €	123,00 €	144,00 €
verfügbare Leistung	207,60 €	196,50 €	186,40 €	175,30 €	165,20 €	154,10 €	144,00 €
Fehlbetrag zur Ermittlungsgröße	0,00 €	8,50 €	18,60 €	29,70 €	39,80 €	50,90 €	61,00 €
<b>Gesamtgutscheinhöhe*</b>	<b>21,00 €</b>	<b>50,00 €</b>	<b>81,00 €</b>	<b>112,00 €</b>	<b>143,00 €</b>	<b>174,00 €</b>	<b>205,00 €</b>